



Hauptausschuss

40. Sitzung (öffentlich)

4. Dezember 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:45 Uhr bis 15:40 Uhr

Vorsitz: Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) (stellv.)

Stenograf: Wolfgang Theberath

Verhandlungspunkt:

Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/4002

Vorlagen 13/2304 und 13/2329

Der Ausschuss führt zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durch.

Angehört wurden:

| Sachverständige | Zuschrift | Seite |
|---|--------------------|-------|
| Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Universität Münster | - | 1 |
| Prof. Dr. Martin Beckmann, Münster | 13/3382 | 3 |
| Peter-Michael Soénius, 1. Beigeordneter der Stadt Köln | 13/3384 13/3398 | 5 |
| Rolf Roßmäßler, Kreis Minden-Lübbecke | 13/3383 | 6 |
| Michael Streich, Kreis Soest | 13/2678 | 7 |
| Thomas Kuhlbusch, Kreisrechtsdirektor des Kreises Gütersloh | 13/3365 | 8 |
| Manfred Poth, Kreis Euskirchen | 13/3388 | 9 |
| Rudolf Schieren, Bürgermeister der Stadt Rüthen | 13/3377 | 10 |

Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/4002

Vorlagen 13/2304 und 13/2329

Stellv. Vorsitzender Dr. Hans-Ulrich Klose: Meine Damen und Herren! Ich darf die 40. Sitzung unseres Hauptausschusses eröffnen. Zunächst möchte ich mich bei allen, die heute hier zu Gast sind, dafür entschuldigen, dass wir verspätet beginnen; aber die vorangegangene Sitzung hat bis 13.20 Uhr gedauert. Wir haben deshalb gedacht, dass eine kurze Pause sinnvoll ist, und haben dies gerade noch für zumutbar gehalten.

Ich begrüße Sie alle. Auch diejenigen, die heute als etwaige Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, sind herzlich willkommen. Die Sitzung ist ja öffentlich. Ich begrüße unsere Sachverständigen, die wir eingeladen haben: die Oberbürgermeisterinnen bzw. Oberbürgermeister der Städte Bonn, Köln und Aachen, die Landräte der Kreise Minden-Lübbecke, Soest, Gütersloh und Euskirchen, den Bürgermeister der Stadt Rütten, die Herren Professoren Beckmann und Oebbecke aus Münster sowie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände.

Ich möchte mich an dieser Stelle im Namen des Ausschusses zunächst einmal dafür bedanken, dass Sie auch schriftlich Stellung genommen haben und uns Ihre Zuschriften übersandt haben, wie Sie die Problemlage aus Ihrer Sicht beurteilen.

Dieser Gesetzentwurf hat bisher eine unterschiedliche Bewertung hier im Landtag erfahren. Ich mache Ihnen den Vorschlag, dass wir nun nach der Reihenfolge des vorgelegten Tableaus vorgehen. Ich werde Sie um die mündlichen Stellungnahmen bitten. Wir haben keine Redezeitbegrenzung vorgesehen. Ich glaube auch, dass wir die nicht unbedingt vereinbaren müssen, wäre Ihnen aber trotzdem dankbar - das liegt ja im allseitigen Interesse -, wenn wir die Sitzung nicht unnötig lange ausdehnen, sondern möglichst zügig durchführen und rechtzeitig zum Ende kommen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat auf eine Teilnahme verzichtet. Dann möchte ich zunächst Herrn Professor Dr. Oebbecke von der Universität Münster das Wort erteilen.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke (Universität Münster): Herr Vorsitzender, ich muss Sie und den Ausschuss um Entschuldigung bitten, dass ich eine schriftliche Stellungnahme nicht vorbereiten konnte; dafür war die Zeit diesmal wirklich zu kurz.

Ich habe versucht, mich auf diese Anhörung vorzubereiten, indem ich zum einen die mir übersandten Unterlagen studiert habe. Es ist mir nicht ganz gelungen, daraus die Kontroversen zu ermitteln, die hier bestehen. Dazu fehlt mir vermutlich der Hintergrund der parteipolitischen Informationen. Ich kann die Konfliktfälle aus dem schriftlichen Material nicht vollständig herausdestillieren.

Ich habe mich zum anderen darüber informiert, was es an Rechtsprechung zu den Fragen der Wahlkreiseinteilung gibt und wie da die Rechtslage ist. Wenn man das durchsieht, was das Landesverfassungsgericht in einer Entscheidung sehr kurz - dabei ging es um Krefeld; das liegt einige Jahre zurück, diese Entscheidung war Anfang 1996 - und dann das Bundesverfassungsgericht, aber auch die Gerichte anderer Länder entschieden haben, dann kommt man etwa zu folgender Einschätzung:

Es handelt sich um eine Entscheidung, die verfassungsrechtlich determiniert ist, bei der also verfassungsrechtliche Vorgaben zu beachten sind, und zwar zum einen die Wahlrechtsgrundsätze, hier der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit. Der führt dazu, dass die Wahlkreise tendenziell gleich groß sein müssen und dass Abweichungen, die ein bestimmtes Maß überschreiten, unzulässig sind. Das Bundesverfassungsgericht hat einmal von 33⅓ % gesprochen. Da der Landtag aber durch das Landeswahlgesetz hier eine strengere Vorgabe vorgesehen hat, ist diese sicher zu beachten. Diese Grenze darf also unter keinen Umständen überschritten werden.

Das Bundesverfassungsgericht - auch unser Verfassungsgerichtshof in Münster - sagt dann weiter, dass auch Anforderungen zu berücksichtigen sind, die sich aus dem Gesichtspunkt der Demokratie ergeben. Das muss auch funktionieren, etwa im Informationsaustausch zwischen den Kandidaten, den später gewählten Abgeordneten und den Bürgern. Man muss in solch einem Bezirk Wahlkampf machen können. Er muss also möglichst geschlossen sein.

Diesen Gesichtspunkten hat der Landtag in § 13 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes Rechnung zu tragen versucht. Wenn man sich diese Bestimmung ansieht, dann kann man sich des Eindrucks nicht völlig erwehren, dass die Vorschrift darauf angelegt ist, einen gewissen Spielraum bei der Einteilung der Wahlkreise zu behalten. Man hätte sich vorstellen können, das verfassungskonform enger zu formulieren; aber dann hat man natürlich den Nachteil, dass man auch enger gebunden ist. Spielraum zu haben, kann ja auch vorteilhaft sein.

Ich sehe es jetzt so, dass Sie nach der Vorschrift des § 13 Absatz 2 unter keinen Umständen die Grenze von 20 % überschreiten dürfen - das ist aber, soweit ich das durchgesehen habe, auch für keinen Wahlkreis vorgeschlagen -, dass dann weitere Ziele zu betrachten sind. Wenn ich mich jetzt einmal der Auslegungskriterien bediene, die das Bundesverfassungsgericht vor wenigen Jahren in einer Entscheidung für die in mancher Hinsicht ähnliche Vorschrift des Bundeswahlgesetzes zugrunde gelegt hat, dann wird man sagen müssen: Es sind, wenn diese Schnittstelle 20 % nicht überschritten wird, der räumliche Zusammenhang, die annähernd gleiche Größe, die Grenzen der Kreise und Kreisstädte zu beachten. Dabei muss man sagen: Auch nach der Formulierung des Landeswahlgesetzes haben Gemeindegrenzen einen gewissen Vorrang. Das bringt der vorletzte Satz zum Ausdruck, in dem es heißt: Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Die Grenzen kreisfreier Städte sind auch Gemeindegrenzen. Also wird man sagen müssen: die nur ausnahmsweise. Auf Kreisgrenzen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Dann sind noch örtliche Zusammenhänge zu beachten. Hier sind offenbar solche gemeint, die nichts mit kommunalen Grenzen zu tun haben, sondern beispielsweise mit Verkehrsverbindungen und solchen Dingen.

Das Gesetz stellt hier, wenn ich einmal von dieser 20-%-Grenze absehe, Abwägungspunkte zusammen, die bei der Entscheidung zu beachten sind. Ich bin nicht einmal sicher, dass einem die Gerichte da folgen würden; aber man kann möglicherweise dem Gesetz auch noch eine Reihenfolge dieser Gesichtspunkte entnehmen. Wie die Reihenfolge aussieht, darüber kann man aber schon diskutieren. Ich habe, gerade nachdem ich in die Stellungnahme von Herrn Beckmann hineingesehen habe, erkannt, dass es ähnlich ist, aber dass wir nicht ganz genau zur selben Reihenfolge kommen. Wenn das wichtig ist, kann man darüber noch reden.

Wenn ich mir die Rechtsprechung, die es überhaupt zu Fragen der Wahlkreiseinteilung gibt, ansehe, dann kann man feststellen: In einigen Fällen haben Verfassungsgerichte oder, wenn es um Kommunalwahlen ging, auch Verwaltungsgerichte gesagt: So konnte man nicht einteilen. Das war ungültig. Es ging dann aber immer darum, dass diese Toleranzgrenzen überschritten waren. Ich habe nicht feststellen können, dass wegen Verstoßes gegen einen dieser anderen Gesichtspunkte einmal eine Wahlkreiseinteilung für rechtswidrig gehalten wurde.

Nun interessiert Sie natürlich am meisten: Was bedeutet das für den Vorschlag, der hier auf dem Tisch liegt? Da muss ich allerdings das Gleiche sagen, was Herr Beckmann geschrieben hat: Dafür steht zu wenig in dem Material, das uns übersandt worden ist. Darin stehen ja nur Einwohnerzahlen. Zur Not könnte man mit dem Material, über das man verfügt, noch diese Kommunalgrenzen, wer zusammenliegt usw., feststellen. Schon die räumlichen Zusammenhänge ließen sich kaum ermitteln.

Deshalb ist es völlig ausgeschlossen, dass man sagen kann: Eine andere Lösung wäre besser. Das kann ich nicht sagen. Es mag im Einzelfall durchaus bessere Lösungen geben. Wenn man darauf guckt, erkennt man, dass das schwierig ist, weil sich das immer weiter spinnt. Das ist überhaupt keine Frage. Wir könnten vielleicht an konkreten Beispielen hinterher Näheres erläutern. Aber das ist das, was ich Ihnen im ersten Durchgang sagen kann.

Prof. Dr. Martin Beckmann, Münster: Besten Dank für die Einladung! Ich leiste ihr gern Folge. Es freut mich auch, dass Herr Oebbecke vor mir gesprochen hat und dass die Unterschiede nicht so gewaltig sind, wie man es vielleicht meinen könnte; aber sie sind doch vorhanden.

Ich weiß nicht, wer Gelegenheit hatte, die Stellungnahme, die ich abgegeben habe, zu lesen. Ich werde im Wesentlichen darauf verweisen und jetzt nicht von vorn anfangen, sondern nur bestimmte Punkte hervorheben - das gerade auch da, wo die kleinen Unterschiede zu Herrn Oebbecke liegen.

Ich bin mit Herrn Oebbecke völlig einer Meinung, dass wir vom § 13 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes ausgehen müssen. Das ist das, was der Landesgesetzgeber vorgesehen hat. Das Konzept steht, und daran muss er sich halten, solange er es nicht ändert. Dass dieses Konzept auch verfassungsrechtlich in Ordnung ist, daran gibt es bei mir jedenfalls - und ich nehme an, auch bei Herrn Oebbecke - keinen relevanten Zweifel.

Die Frage ist, wie viel Freiheit sich daraus für den Landtag bei der jetzt anstehenden Entscheidung ergibt. Da könnte es eine gewisse Nuancierung geben. Wenn der Landesgesetzgeber solch ein Konzept vorsieht, muss man ihn auch beim Wort nehmen können. Das gilt für die beteiligten Parteien, das gilt natürlich genauso für die Wähler. Die können erwarten, dass das, was im Gesetz steht, auch gemacht wird. Dann muss man einfach einmal vom Wortlaut ausgehen, sich die Ziele vor Augen führen und sich dann die Frage stellen: Erreichen wir diese Ziele, und was passiert, wenn wir sie nicht erreichen?

Ob dann bei den Zielen eine bestimmte Prioritätenliste eine Rolle spielt, ist ein zweiter Punkt. Herr Oebbecke sagt: Das ist so formuliert, dass doch möglichst viel an Entscheidungsspielraum entstehen soll; Prioritäten kann ich da nicht so recht erkennen.

Ich sehe - das habe ich Ihnen auch schriftlich mitgeteilt - schon eine gewisse Priorität, und die Priorität liegt darin, möglichst die Durchschnittszahlen zu erreichen. Das unterscheidet auch dieses Wahlsystem vom Bundeswahlsystem. Deswegen kann man auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht ohne weiteres auf die Situation bei der Landtagswahl in NRW übertragen.

Wir müssen also möglichst die gleichen Größen erreichen. Wir können auch nicht einfach - ich habe das Protokoll der ersten Lesung nachgelesen - so, wie da diskutiert worden ist, sagen: Wenn wir innerhalb einer Quote von 15 % oder von 20 % bleiben, ist, was die Wahlkreisgrößen angeht, alles in Ordnung. Nein, im Landeswahlgesetz ist es anders geregelt! Da steht als zweites Ziel, dass eine größtmögliche Angleichung der Wahlkreisgrößen erreicht werden soll.

Ich schließe mich Herrn Oebbecke an: Natürlich kann auch ich nicht den Gesetzentwurf im Einzelnen zerpfücken, mir die 128 Wahlkreise ansehen und sagen: Diese Wahlkreiseinteilung halte ich für unzulässig und jene für zulässig. Was kann man tun? Man kann sich bei den einzelnen Wahlkreiseinteilungen vor Augen führen: Werden die Ziele erreicht? Sie können nicht immer alle gleichzeitig erreicht werden. Sie sind ja zum Teil auch auf einem gewissen Kollisionskurs.

Wenn sie nicht erreicht werden, ist die Frage, warum sie nicht erreicht werden. Gibt es dafür eine Begründung? Wenn es keine Begründung gibt, dann gibt es einen Zweifel. So müssen Sie auch meinen Eingangssatz verstehen, dass ich Zweifel an dem vorliegenden Gesetzentwurf habe. Die habe ich nicht, weil ich nicht meine, dass, wenn die Gründe vorliegen, man auch Abweichungen von den Zielen akzeptieren muss; aber man muss auch Gründe haben.

Ich habe auch nur das gelesen, was Sie hier diskutiert haben. Ich kenne Ihre Entwürfe. Aber daran erkennt man, dass es an bestimmten Punkten doch beachtliche Abweichungen von den Zielen gibt, dass es Kritik daran gibt; aber die Begründung, warum denn von den Zielen abgewichen wird, ist in der Gesetzesbegründung nicht vorhanden.

Deshalb sind da die Punkte, an denen zu diskutieren ist, warum es diese Abweichungen gibt. Dann kommt die konkrete Frage: Gibt es insoweit Alternativen, die zu einer höheren Zielerreichung führen? Wenn es die gibt, dann muss das auch gemacht werden.

Damit komme ich auf das zurück, was im Landeswahlgesetz steht. Dann machen wir es doch so, wie es im Landeswahlgesetz vorgesehen ist! Sie haben hier selber vorgegeben, dass diese Ziele - es sind insgesamt fünf - möglichst zu erreichen sind. Wenn Möglichkeiten bestehen, eine höhere Zielerreichung durch Alternativen darzustellen, dann muss man die auch wählen.

Herr Oebbecke sagt, dass da ein Spielraum entsteht, das möglichst so zu nutzen, dass dabei im Sinne eines gegenseitigen Entgegenkommens gehandelt wird: Wir können es so oder so machen. Den Beurteilungsspielraum, der dabei eine Rolle spielen könnte, sehe ich nur begrenzt. Dafür gibt es auch Entscheidungen, die ich zitiert habe und die man auch nachliefern könnte, in denen gerade auch der Verfassungsgerichtshof sagt: Da gibt es durchaus nur begrenzte Möglichkeiten der freien Auswahl, sondern man muss sehen, dass man in den Wahlkreisen auf die Beachtung der Ziele möglichst weitgehend eingeht und das umzusetzen versucht.

Dazu habe ich Ihnen die paar Beispiele angeführt. Aber ich kenne sie auch nur aus den Veröffentlichungen. Ich habe meine Konsequenzen daraus gezogen und meine Zweifel an diesen Wahlkreiseinteilungen so, wie sie mir vorlagen, geäußert.

Das könnte als Einstieg vielleicht genügen.

Stellv. Vorsitzender Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich schlage Ihnen vor, dass wir auch gleich die anderen Sachverständigen hören, weil die Zusammenhänge zwischen dem Allgemeinen und dem, was sich im Speziellen möglicherweise ergibt, doch sehr eng sind und wir nicht vorab eine wissenschaftliche Diskussion führen sollten. - Das findet offenbar Ihre Zustimmung.

Dann darf ich zunächst mitteilen, dass die Bonner Oberbürgermeisterin, Frau Dieckmann, heute nicht teilnimmt. Der Kölner Oberbürgermeister, Herr Schramma, ist nicht hier, aber ich darf in seiner Vertretung dem 1. Beigeordneten der Stadt Köln, Herrn Peter-Michael Soénius, das Wort erteilen.

Peter-Michael Soénius, 1. Beigeordneter der Stadt Köln: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Stadt Köln hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sie Probleme mit der geplanten Einteilung der Wahlkreise hat, wie sie aus dem Gesetzentwurf hervorgehen. Wir haben Probleme mit drei Wahlkreisen, aber ein Hauptproblem. Das Hauptproblem betrifft den vorgesehenen Wahlkreis Köln V, Rodenkirchen.

Wenn Sie die beiliegenden Pläne studieren - ich weiß nicht, ob das aus dem Planwerk so deutlich hervorgeht -, dann sehe ich hier einen klaren Verstoß gegen § 13 Absatz 2. Räumlicher Zusammenhang ist hier in keiner Weise gegeben, weil der Rhein, ein eigentlich bekannter, relativ breiter Strom dieses Landes,

(Heiterkeit)

diesen Wahlkreis durchschneidet. Der räumliche Zusammenhang zwischen den rechtsrheinischen Stadtteilen am östlichen Rand des vorgesehenen Wahlkreises und dem westlichen Raum des vorgesehenen Wahlkreises wird durch eine einzige Brücke her-

gestellt, die dazu noch die Qualität einer Bundesautobahnbrücke hat. Es wird dadurch deutlich, dass der soeben vom Sachverständigen Professor Oebbecke angesprochene Wahlkampf, der möglich sein muss, dann allenfalls mittels Bootsverkehrs ermöglicht werden könnte. Das halte ich für einen wesentlichen Verstoß gegen die Regelung des Landeswahlgesetzes.

Daneben wäre zu bemerken, dass der vorgesehene Wahlkreis Köln VI auch eine Verbindung von Stadtteilen herstellt, die dem historisch Gewachsenen widerspricht. Es ist vielleicht außerhalb Kölns nicht richtig bekannt; aber die ehemals selbstständige Stadt Porz bildet eigentlich bei allen - auch wahltechnischen - Zusammenhängen eine historisch gewachsene und anerkannte Einheit.

Aber, wie gesagt: Das wirklich wesentliche Problem ist die Durchschneidung des vorgesehenen Wahlkreises V durch den Rhein und damit die Zerstörung und Verhinderung jedes örtlichen Zusammenhangs. Ich möchte Sie bitten, dem in meiner schriftlichen Stellungnahme beigefügten Vorschlag der Stadt Köln zu folgen und die Wahlkreise neu zuzuschneiden. Betroffen davon wären Köln IV sowie V bzw. I, der dann mit Teilen von V zusammengelegt würde. Da sind räumliche Einheiten gewahrt, wie hier allerdings auch zwanglos auffällt, dass auch der neue Wahlkreis Innenstadt einschließlich der rechtsrheinischen Stadtteile durch den Rhein durchschnitten wird.

Dazu ist zu sagen, dass der Rhein an dieser Stelle keine anerkannte Grenze, wenn man es einmal so ausdrücken darf, dieses Innenstadtbezirks darstellt. Der Innenstadtbezirk besteht traditionell sowohl aus linksrheinischen wie aus rechtsrheinischen Teilen. Das ist auch darin begründet, dass mehrere Rheinbrücken, und zwar keine Autobahnbrücken, sondern Brücken, die dem Individualverkehr und dem Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen, hier den Rhein überschreiten, sodass das mit § 13 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes in Übereinstimmung stünde.

Ich bitte noch einmal, das so anzupassen, dass hier die räumlichen Zusammenhänge historisch gewachsener Einheiten wiederhergestellt werden.

Stellv. Vorsitzender Dr. Hans-Ulrich Klose: Der Oberbürgermeister der Stadt Aachen, der als Nächster in unserer Liste genannt ist, nimmt nicht teil, offensichtlich auch kein Vertreter. Ich darf dann den Landrat des Kreises Minden-Lübbecke aufrufen, der nicht selber erschienen ist, aber durch Herrn Roßmäßler vertreten wird.

Rolf Roßmäßler (Kreis Minden-Lübbecke): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Unser Vorschlag ist, die Aufteilung der Stadt Minden, den Zuschlag einiger Ortsbereiche, nicht ins Gesetz zu nehmen, sondern den bisherigen Altkreis Lübbecke mit der Stadt Bad Oeynhausen zu verbinden und ansonsten den Rest des Altkreises Minden zu nehmen, und zwar die Stadt Porta Westfalica dem bisherigen Wahlkreis zuzuschlagen.

Ich kann an das, was Herr Professor Beckmann gesagt hat, nahtlos anknüpfen. Wir sind genauso vorgegangen und haben versucht, in unserer Stellungnahme die Vorgaben des § 13 Absatz 2 vollständig zu erfüllen - und sie werden durch diesen Vorschlag erfüllt. Alle Kriterien werden erfüllt.

In Ergänzung zu dem, was eben für Köln gesagt worden ist: Die Stadtgrenze zwischen Porta Westfalica und Bad Oeynhausen wird durch die Weser gebildet. Auch da eine Parallelität: Es gibt keine Brücke außer einer Autobahnbrücke und in den Sommermonaten einer Fähre, sodass die gewachsenen Strukturen auch durchschnitten werden.

Dagegen gibt es räumliche Beziehungen zwischen Bad Oeynhausen und Hüllhorst, die lange gewachsen sind, die Ausrichtung sicherlich stärker als in Richtung Minden. Die Beziehungen aus dem Raum Bad Oeynhausen/Hüllhorst sind sicherlich eher nach Herford gerichtet als nach Minden. Aber beide Gemeinden gehören natürlich zum Kreis Minden-Lübbecke.

Insofern habe ich die Bitte, dem Vorschlag zu entsprechen, insbesondere auch, weil die Größenordnung von den Einwohnerzahlen her doch nur wenig von der sehr guten Einteilung, wie sie vorgeschlagen war, abweichen: rund 1.000 zur einen und zur anderen Seite.

Stellv. Vorsitzender Dr. Hans-Ulrich Klose: Für den Landrat des Kreises Soest, Herrn Riebinger, ist Herr Michael Streich angemeldet.

Michael Streich (Kreis Soest): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Für den Kreis Soest geht es um die Zuordnung der Stadt Rüthen zum Wahlkreis 120, Soest II, oder, wie es im Moment im Entwurf des Wahlkreisgesetzes vorgesehen ist, zum Wahlkreis 125, Hochsauerlandkreis II und Soest III.

Wir haben in der Begründung zum Entwurf des Wahlkreisgesetzes drei Kriterien für die Zuordnung der einzelnen Städte und Gemeinden gefunden. Das eine Kriterium, das vorhin auch genannt wurde, ist, dass die Wahlkreise räumlich zusammenhängen sollen. Wenn Sie sich die geographische Lage der Stadt Rüthen anschauen, erkennen Sie, dass sie zum Kreis Soest mit den übrigen Städten und Gemeinden des Kreises Soest aus dem Altkreis Lippstadt zugeordnet ist. Das ist auch eine gewachsene Struktur, nämlich die Stadt Lippstadt, die Gemeinde Anröchte, die Stadt Erwitte, die Stadt Geske und die Stadt Warstein.

Die geographische Lage hat auch eine eindeutige Südgrenze. Sie haben auch einen zusammenhängenden Raum, wie das Herr Professor Oebbecke auch gerade angesprochen hatte, während eine Zuordnung zum Wahlkreis Hochsauerlandkreis II/Soest III dazu führt, dass die Stadt Rüthen in eine Randlage kommt. Sie hängt dann quasi wie ein Blinddarm am nördlichen Ende dieses Wahlkreises und stellt sich in einer ganz anderen Struktur dar.

Das zweite Kriterium ist die Frage: Wie sehen die Einwohnerzahlen der Wahlkreise aus? Sie dürfen maximal 20 % von der durchschnittlichen Zahl abweichen. Wenn wir die Stadt Rüthen dem Wahlkreis Soest II zuordnen, erreichen wir eine Quote von 9,8 % über dem durchschnittlichen Wert. Der Wert, der jetzt für den Wahlkreis Soest I vorgesehen ist, liegt bei 9,0 %. Und bei der Zuordnung der Stadt Rüthen zum Wahlkreis Hochsauerlandkreis II haben wir heute auch schon 8 %.

Der dritte Punkt ist, dass auf die Grenzen der Kreise und der kreisfreien Städte nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist. Wie ich gerade dargelegt habe, besteht diese

Möglichkeit in diesem Fall. Deshalb meine Bitte an Sie, dieser Möglichkeit zu folgen und den Wahlkreis 120 - Soest II - wieder dem Kreis Soest zuzuordnen. Vielleicht kommt in dem Zusammenhang die Stadt Rüthen dann auch wieder zu ihren Stadtrechten.

(Heiterkeit)

Stellv. Vorsitzender Dr. Hans-Ulrich Klose: Wir kommen dann zum Landrat des Kreises Gütersloh. Für Herrn Landrat Adenauer ist Herr Kreisrechtsdirektor Thomas Kuhlbusch angemeldet.

Thomas Kuhlbusch, Kreisrechtsdirektor des Kreises Gütersloh: Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die schriftliche Stellungnahme des Kreises Gütersloh liegt Ihnen vor. Ich will dies nicht wiederholen, sondern mich auf Weniges beschränken. Unser Vorschlag geht dahin, die Gemeinde Herzebrock-Clarholz auch zukünftig dem Wahlkreis 95 zuzuordnen, wie es bisher auch Praxis war.

Zur Begründung hebe ich darauf ab, dass das Gebot, möglichst gleich große Wahlkreise zu bilden, den Gestaltungsspielraum des Landtags nach meiner Auffassung auch unterhalb der 20-%-Grenze beschränkt. Das folgere ich daraus, dass der Grundsatz der Wahlgleichheit eine Spezialisierung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes ausmacht und von daher auch von der Rechtsprechung sehr strenge Anforderungen an die Handhabung dieses Grundsatzes gelegt werden.

Das führt meines Erachtens dazu: Wenn man eine Abweichung vornimmt, die auch relativ groß ausfällt, wie es nach dem Gesetzentwurf für den Wahlkreis 95 der Fall sein würde - das wäre eine Abweichung von rund 15,4 % -, dann bedarf es eines sachlichen Grundes, warum diese Abweichung hinzunehmen ist, insbesondere dann, wenn es andere Einteilungsmöglichkeiten gibt, die dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit und der annähernd gleichen Größe von Wahlkreisen besser Rechnung trägt.

Die bisherige Wahlkreisstruktur im Kreis Gütersloh hat sich bewährt. Es gibt aus meiner Sicht keinen Grund, davon abzuweichen und unter der Prämisse dann sogar noch eine größere Abweichung von dem Gebot, annähernd gleich große Wahlkreise zu bilden, in Kauf zu nehmen. Ich meine, dass es hier die Möglichkeit gibt, die Gemeinde Herzebrock-Clarholz schlicht und ergreifend beim Wahlkreis 95 gemeinsam mit Gütersloh und Harsewinkel zu belassen. Das trägt den gewachsenen historischen Strukturen an der Stelle Rechnung.

Ich bitte bei der Entscheidung auch zu berücksichtigen: Die Frage, inwieweit Abweichungen gesetzlich zugelassen werden, hängt meines Erachtens auch damit zusammen, dass sicherlich eine große Praktikabilität mit Toleranzgrenzen geschaffen werden soll. Es soll insbesondere auch Berücksichtigung finden können, wie sich denn möglicherweise zukünftig die Bevölkerungsstruktur entwickelt. Es geht ja auch darum, durch die Wahlkreiseinteilung langfristig gesicherte Strukturen zu schaffen.

Hier bitte ich besonders zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Herzebrock-Clarholz genauso wie die Gemeinden Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloss Holte und auch Verl im Kreis Gütersloh das höchste Bevölkerungswachstum aufweisen und derzeit auch überhaupt keine Tendenz zu erkennen ist, dass sich das ändern wird.

So meine ich, dass man insgesamt, wenn man dem Vorschlag, den wir Ihnen auch schriftlich unterbreitet haben, folgt, unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität der räumlichen Zusammengehörigkeit, aber auch unter dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit die beste Lösung findet.

Insofern sind wir der Meinung, dass der Vorschlag, soweit es um das Gebiet des Kreises Gütersloh, insbesondere den Zuschnitt der Wahlkreise 95 und 96, geht, nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt.

Stellv. Vorsitzender Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich möchte dann dem Landrat des Kreises Euskirchen, Herrn Rosenke, vertreten durch Herrn Manfred Poth, das Wort erteilen.

Manfred Poth (Kreis Euskirchen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der § 13 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes ist jetzt mehrfach angesprochen worden. Wir sind der Meinung, dass diesen Vorgaben im vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Ich beziehe das insbesondere auf den Zuschnitt des Wahlkreises 2. Dieser besteht aus Bezirken aus drei Gebietskörperschaften, nämlich der Stadt Aachen, dem Kreis Aachen und dem Kreis Euskirchen - wenn ich das richtig überblicke: einzigartig in diesem Gesetz.

Dieser Zuschnitt führt zu erheblichen Nachteilen insbesondere im Vergleich mit den anderen Wahlkreisen. Ich nenne stichwortartig die extrem große Fläche mit extrem großen Entfernungen: ca. 75 km von Dahlem bis zur Stadt Aachen. Das erschwert den Wahlkampf der Parteien extrem, erschwert die Kontaktaufnahme der Kandidaten mit den Wählern, später den Abgeordneten die Wahlkreisarbeit, erschwert aber auch den Bürgern die Kontaktaufnahme mit ihren Kandidaten bzw. Abgeordneten. Die Wähler in dieser Region müssen sich immer wieder an neue Wahlkreiszuschnitte gewöhnen. Ein Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung kann unseres Erachtens so nicht entstehen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Strukturen und spezifischen Eigenarten der Gebietskörperschaften teilweise sehr unterschiedlich sind, sodass eine einheitliche Vertretung im Landtag kaum möglich erscheint.

Der letzten Prognose zur Bevölkerungsentwicklung ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings sind die daraus gezogenen Schlussfolgerungen aus unserer Sicht nicht stichhaltig. Ein jährlich 1%iges Wachstum unterstellt, werden die Bevölkerungsoberwerte im Wahlkreis 1 wahrscheinlich schon 2006 und im Wahlkreis 2 bereits 2008 überschritten werden.

Insgesamt erscheint uns der Zuschnitt dieses Wahlkreises 2 insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen des § 13 Absatz 2 Landeswahlgesetz nicht überzeugend. Wir bitten daher, entsprechende erforderliche Korrekturen vorzunehmen. Unseres Erachtens ist der bisherige Zuschnitt, nämlich die Bezirke aus der Stadt Aachen herauszunehmen, Stolberg in diesen Wahlkreis zu integrieren und Nettersheim in diesem Wahlkreis zu belassen, wesentlich besser geeignet, den Anforderungen des § 13 Absatz 2 Rechnung zu tragen.

Stellv. Vorsitzender Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich darf als letztem sachverständigen Redner Herrn Schieren, dem Bürgermeister der Stadt Rüthen, das Wort geben.

Rudolf Schieren, Bürgermeister der Stadt Rüthen: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Zunächst möchte ich mich recht herzlich bedanken, dass Sie mich zur heutigen Sitzung eingeladen haben und mir hier Gelegenheit geben, Ihnen die Auffassung der Stadt Rüthen und der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rüthen zum vorliegenden Gesetzentwurf darzulegen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung ist beabsichtigt, dass Rüthen als einzige Stadt aus dem Kreis Soest bei der Landtagswahl 2005 dem Landtagswahlkreis Hochsauerlandkreis II zugeordnet werden soll. Diese beabsichtigte Maßnahme stößt bei den Bürgerinnen und Bürgern, bei Rat und Verwaltung, aber auch bei mir persönlich auf wenig Verständnis. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahme ist für uns nicht plausibel und sachlich nicht nachvollziehbar. Aus dem Gesetzentwurf sind für uns sachliche Gründe, die für eine Zuordnung der Stadt Rüthen zum Hochsauerlandkreis sprechen, in keinsten Weise ersichtbar.

Wenn das Gesetz in der vorliegenden Fassung vom Landtag verabschiedet würde, dann haben wir die Befürchtung, dass dieses Gesetz im Kreis Soest und insbesondere in der Stadt Rüthen wenig Akzeptanz hat, vielleicht das Gegenteil bewirkt. Ich erlaube mir, dies zu begründen.

Ich sage uns allen sicherlich nichts Neues, wenn ich feststelle, dass Organisationsfragen auch Machtfragen sind. Deshalb ist der Zuschnitt von Wahlkreisen keine bürokratische Bagatelle, sondern meines Erachtens ein brisantes Politikum. Eine solche Entscheidung muss und sollte man mit der gebotenen Sensibilität fällen.

Der Innenminister hat einen Vorschlag für die Einteilung der Landtagswahlkreise vorgelegt. Danach soll die durchschnittliche Bevölkerungszahl je Wahlkreis 140.669 Einwohner betragen. Diese Zahlen basieren auf der Hochrechnung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik zum 01.01.2005.

Jetzt ist vorgesehen, dass der Kreis Soest in drei Wahlkreise aufgeteilt werden soll: Wahlkreis 119, Soest I, mit 154.221 Einwohnern (plus 9,6 %), der Wahlkreis 120 - Soest II - mit 144.045 Einwohnern (plus 2,4 %) und der Wahlkreis 125, Hochsauerlandkreis II mit der Stadt Rüthen, 152.281 Einwohner (plus 8,3 %). Im Klartext bedeutet dies, dass der Kreis Soest auseinander gerissen wird.

Die Situation, wenn Rüthen zum Wahlkreis Soest II gehören würde, würde sich wie folgt darstellen: Wir hätten 155.677 Einwohner, also plus 10,7 %, und der Wahlkreis Hochsauerland II ohne Rüthen 140.649; das ist eine Punktlandung: Er käme genau auf die erforderliche Einwohnerzahl, die der Innenminister festgelegt hat.

Andererseits - und deshalb ist das für uns umso weniger nachvollziehbar - gibt es Beispiele von Extremabweichungen, wo keine Änderung vorgenommen worden ist: Mettmann III minus 16,2 %, Wuppertal I plus 15,8 %, Wuppertal II plus 16,8 %, Mettmann I plus 10,7 %.

Das heißt also, das Argument, der Wahlkreis Soest II würde von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße von 140.000 Einwohnern zu stark abweichen, wenn Rüthen weiterhin dem Wahlkreis Soest angehören würde, ist nicht stichhaltig.

Aus diesem Grund sprechen wir uns gegen die geplante Wahlkreiseinteilung aus. Es gibt für die Herauslösung der Stadt Rüthen aus dem Kreis Soest und die Zuordnung zum Hochsauerlandkreis für uns keinerlei sachliche Notwendigkeit. Für uns ist dies eine willkürliche Zuordnung und ein Schlag gegen die Interessen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt. Wirksame Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger durch die gewählten Abgeordneten setzt auch eine räumliche Nähe des Abgeordneten zu den Bürgern voraus. Dies wird durch die vorgesehene Abtrennung Rüthens und das Anhängen der Stadt an einen fremden Kreis stark erschwert.

Wir bitten daher den Landtag, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zu beschließen, sondern dahin gehend abzuändern, dass Rüthen auch weiterhin dem Wahlkreis Soest zugeordnet bleibt und nicht dem Hochsauerlandkreis zugeordnet wird.

Stellv. Vorsitzender Dr. Hans-Ulrich Klose: Das waren alle, die wir heute anhören wollen. Ich meine, wir sollten in der Fragerunde auch in der Reihenfolge vorgehen und die Voten der Herren Professoren mit einbeziehen. Dann wäre der Punkt, der jetzt zu behandeln ist, die Stadt Köln.

Werner Jostmeier (CDU): Ich würde gern, Herr Dr. Klose, nicht nur zum Fall der Stadt Köln Stellung nehmen, sondern würde zunächst einmal auf die beiden Professoren eingehen und sage vor allem sämtlichen Herren, die vorgetragen haben, herzlichen Dank. Ich füge hinzu, dass ich kein Verständnis dafür habe, dass die Stadt Bonn und die Stadt Aachen hier nicht vertreten sind, obwohl sie geladen worden sind. Sie haben zwar schriftliche Stellungnahmen abgegeben; aber wir wissen genau, wie man dort denkt.

An beide Professoren folgende Frage! Ich habe Sie beide so verstanden, dass Konsens darin besteht, dass Sie sagen: Zumindest an der Grenze der Verfassungskonformität sehen Sie verschiedene Beispiele. Herr Professor Oebbecke weist darauf hin, dass das Zahlenmaterial, wenn er sich nur auf die Einwohnerzahl stützen kann, zugegebenermaßen zu dünn ist. Man hätte Ihnen Pläne zur Verfügung stellen können, anhand derer Sie feststellen können, dass das nicht nur von den Einwohnern her gilt, sondern dass ganze Bananen entstehen, die eine Ost-West-Ausdehnung von über 80 km und eine Nord-Süd-Ausdehnung von höchstens 20 km haben. Was mehrfach vorgetragen worden ist: Der räumliche Zusammenhang, die Wahlkreisbetreuung, das Verbundensein mit den Vertretern im Landtag ist problematisch. Es sind zahlreiche Beispiele dafür genannt worden.

Ich habe Sie beide so verstanden - und das bitte ich zu bestätigen oder zu dementieren -, dass Sie sagen: Wenn der Gesetzgeber andere Möglichkeiten hätte, einen höheren Zielerreichungsgrad zu verwirklichen, dann müsste eigentlich auch bei der Formulierung des § 13 Absatz 2 diese Möglichkeit gewählt werden, damit es noch rechtmäßig ist.

Die zweite Frage richtet sich an diejenigen, die sich betroffen fühlen. Wir haben ja nur einen Teil der Beispiele gehört. Hier sitzen weitere Kollegen am Tisch, beispielsweise Herr Westkämper, der die Stadt Solingen zu vertreten hat, der aus seiner Sicht das, was hier vorgetragen worden ist, mit weiteren Beispielen nachdrücklich belegen könnte.

Die Fälle, bei denen man das Gefühl hat, man hätte durchaus auch anders können, um sowohl einen räumlichen Zusammenhang herzustellen als auch das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürger zu berücksichtigen, sind zahlreich. Dazu gehören auch die Fälle, die Herr Soénius vorgetragen hat. Nehmen wir das Beispiel Köln oder auch das, was wir von Minden gehört haben: dass die Weser seit Jahrhunderten die naturgegebene Grenze ist und dass der Zusammenhang nur durch eine Fähre bzw. ein Boot hergestellt werden kann. Das sind aus meiner Sicht schon ganz massive Beispiele.

Frage: Wenn sich das in dieser Weise häuft, würden Sie dann dem Gesetzgeber, um die Verfassungsmäßigkeit nicht zu gefährden, raten, die Alternativkonzepte, die es ja gibt, die wir auf dem Tisch haben, zu verwirklichen, um eine Klage zu vermeiden?

Eine weitere Frage richtet sich hauptsächlich an den Bürgermeister von Rütten, aber auch an die übrigen: Wenn Sie das hören und sich der Verdacht der Rechtswidrigkeit bestätigt - Sie haben ja auch als kommunale Körperschaft Klagebefugnis -, tragen Sie sich dann mit dem Gedanken, gegen ein solches Gesetz, wenn es denn Wirklichkeit würde, zu klagen?

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Das, worin wir übereinstimmen, Herr Beckmann und ich, und das, wo wir eine Differenz haben, lässt sich vielleicht anhand der Beispiele etwas deutlicher zeigen. Die Einigkeit besteht darin, dass das eine rechtsgebundene, eine verfassungsgebundene Entscheidung ist. Einigkeit besteht auch darin, dass die Toleranzgrenze nicht überschritten werden kann. Das ist nur vergleichsweise wenig spannend, weil es hier überhaupt nicht in Rede steht, weder bei dem Vorschlag, der auf dem Tisch liegt, noch bei den Gegenvorschlägen.

Es besteht dann eine Differenz darin, dass ich sage: Wie man diese Kriterien im Übrigen gewichtet, darin besteht relativ große Freiheit. Herr Beckmann sagt: Es besteht eine gewisse Freiheit, aber Vorrang genießt das Kriterium "möglichst geringe Abweichung der Einwohnerzahl von der durchschnittlichen Einwohnerzahl". Das ist das, was er in seiner schriftlichen Stellungnahme geschrieben hat.

Wenn ich an diesen Auffassungen messe, was hier an Alternativkonzepten vorgetragen worden ist, dann komme ich zu dem Ergebnis, dass, wenn ich das recht verfolgt habe, nur ganz wenige der Alternativvorschläge vor dem Kriterium von Herrn Beckmann standhalten. Diese gleichmäßigen Einwohnerzahlen haben auf alle Fälle Vorrang. Einmal abgesehen von dem Beispiel des Kreises Soest - darüber kann man auch noch streiten -, führen alle anderen zumindest zu etwas größeren Abweichungen. Ich würde das nicht als Problem ansehen, sondern würde sagen, dass sich über die Vorschläge reden lässt, zum Beispiel etwa über das, was für Köln vorgetragen worden ist. Ich habe die genauen Zahlen nicht. Die stehen auch in der Kölner Stellungnahme nicht, wenn ich das recht sehe. Aus den fotokopierten Plänen ist das schwer ablesbar. Wenn das in einer vernünftigen Spanne bleibt, dann kann man das sicher so machen.

Aber wenn man nach dem Kriterium "möglichst gleichmäßige Einwohnerzahl" geht, wie Herr Beckmann das anlegen möchte, kann man das nicht tun. Denn dieses Problem mit dem Rhein ist dann total nachrangig. Das ist nämlich nicht die räumliche Geschlossenheit. Die meint, dass das ein Block ist und nicht so getrennte Teile sind. Was bei Ihnen eine Rolle spielt, ist das letzte Kriterium, ist der örtliche Zusammenhang. Das ist dann eben extrem nachrangig.

Ich selber würde sagen: Da ist man freier, da kann man solchen Gesichtspunkten eher Rechnung tragen, und das ist durchaus noch im verfassungsrechtlich zulässigen Bereich.

Dass es besondere Schwierigkeiten gibt - das stellt sich ja deutlich im Bereich Aachen heraus -, hat einen ganz einfachen geographischen Grund: Das ist der einzige Fall im Lande, in dem eine Großstadt, also eine relative große Bevölkerungszahl, völlig am Rande liegt, sodass man nur nach einer Seite ausgleichen kann. Man kann ja nicht, wie man das bei anderen Großstädten machen kann, rundherum nach Ausgleich suchen. Das geht hier nur nach einer Seite, weil man die Niederländer und die Belgier ja schlecht einbeziehen kann. Damit gibt es hier besondere Probleme.

Es ist auch interessant, dass ich beispielsweise in dem Euskirchener Vorschlag keinen Alternativvorschlag sehe. Darin steht nur, man möchte bitte noch einmal überlegen. Man kann es möglicherweise vertreten, es irgendwie anders zu machen; aber man hat hier den einen sicherlich unglücklichen Wahlkreis, weil er in drei Kreisgebiete hineinragt.

Wenn man stattdessen einen Vorschlag hätte, der bei drei Kreisen jeweils zu Überschreitungen führt - ist das besser oder schlechter? Das lässt sich meines Erachtens schwer sagen; denn in den Nachbarkreisen, etwa in Düren, ist das Kreisgebiet, wenn ich das richtig sehe, mit diesem Vorschlag nicht tangiert, auch in Heinsberg nicht. Irgendwo müssen Sie die Einwohner in der Gegend ja herbekommen, wenn Sie es anders machen. Hier gibt es also objektive Schwierigkeiten.

Wie gesagt: Nach meiner Einschätzung bewegen sich sowohl die Vorschläge, die auf dem Tisch liegen, wie auch die Vorschläge, die hier alternativ gemacht werden, alle in dem Bereich dessen, was verfassungsrechtlich zulässig ist. Da haben Sie einen gewissen Spielraum. Ich glaube, den kann man Ihnen auch von Verfassungen wegen nicht abnehmen. Man muss sich im Einzelnen damit auseinandersetzen.

Wenn Sie sich das etwa im Falle der Gemeinde Rütten ansehen, dann ändert sich an der Summe der Abweichungen vom Durchschnitt nichts. Der Unterschied besteht darin, dass Sie in dem einen Fall im Hochsauerlandkreis eine Null-Abweichung haben und dafür eine höhere Abweichung in dem Wahlkreis Soest II. In dem anderen Fall haben Sie in beiden Kreisen Abweichungen, aber nicht so hoch.

Die Frage ist: Was ist denn jetzt verfassungsnäher? Das würde ich nicht so zu beantworten wagen. Wenn man sich an das hält, was Herr Beckmann geschrieben hat, dass eine möglichst geringe Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl erfolgen soll, dann wird man sagen: Das muss für jeden Wahlkreis gelten. Dann käme man wohl dahin, dass der Vorschlag, der hier vonseiten der Landesregierung auf dem Tisch liegt, vorzugswürdig ist. Ich würde aber meinen, dass man dem Gesichtspunkt des Zusam-

menhangs im Kreis durchaus mindestens gleiches Gewicht geben könnte, dass dann der Vorschlag, der hier gemacht wird, durchaus genauso verfassungskonform ist. Ich fürchte also, Sie werden hier bei der Entscheidung, vor der Sie stehen, vom Verfassungsrecht her wenig Trost erfahren können.

Prof. Dr. Martin Beckmann: Ich möchte gern ergänzen. Ich glaube, die richtigen Antworten bekommen Sie aus einer Kombination unserer Antworten und derer der anderen Sachverständigen. Offensichtlich ist, dass wir aus rein juristischer Sicht mangels konkreten Sachverhalts die Frage gar nicht abschließend beantworten können. Seriös kann man eigentlich nur sagen: Es gibt in vielen Wahlkreisen Zweifel, ob das verfassungsrechtlich so zulässig ist, Zweifel nämlich deshalb, weil da Ziele verfehlt werden, und zwar ganz offenkundig. Das sind ja Beispiele, die von anderen Sachverständigen hier illustriert worden sind.

Verfassungsrechtlich unzulässig wird die Geschichte erst dann, wenn es Alternativen gibt, die besser sind. Es muss eine Alternativenbetrachtung her. Werden Alternativen vorgeschlagen, die die Zielabweichung verringern, dann allerdings kommt es zum Problem, und dann kommt es auch zu einer unterschiedlichen Meinung zwischen uns beiden, nämlich bezogen auf die Ableitung aus § 13 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes mit seinen Regelungen, die man, wenn man es einmal auf andere Bereiche überträgt, in Richtung eines Optimierungsgebotes verstehen kann. Da steht: Sie sollen das **möglichst** in diese Richtung bringen. Und wenn die Möglichkeiten bestehen, dann muss man sie auch nutzen; denn wenn man sie hat und sie nicht nutzt, dann weicht man von diesen Vorgaben ab.

Dann kommen wir zu der Frage: Gibt es Prioritäten? Man muss sie dann ins Verhältnis zueinander setzen. Da ist in der Tat meine Meinung, dass die Einwohnerzahl eine vorrangige Rolle spielt; aber man darf die Sache jetzt nicht verniedlichen, indem man sagt: Wenn da mal irgendwo eine Abweichung stattfindet, die zu 1 % mehr führt - wir hatten eben ein eindrucksvolles Beispiel -, dann ist damit gewährleistet, dass es zu Zielabweichungen in anderen Bereichen kommt, und dann geht das nicht. Die Einwohnerzahl also als eine absolute Zahl zu nehmen, würde genauso an dem Sinn und Zweck dieser Regelung vorbeilaufen.

Halten wir also fest: Es gibt meiner Meinung nach eine Priorität, die nicht aus § 13 Absatz 2 allein abzuleiten ist, sondern die sich auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen zu diesem Wahlsystem ergibt, das sich - ich sage es noch einmal - vom Bundeswahlsystem unterscheidet. Wir haben hier Tendenzen zu einer Mehrheitswahl, die größer sind als bei der Bundestagswahl. Das spricht dafür, auf die Einwohnergleichheit einen möglichst hohen Wert zu legen, aber nicht als absolute Zahl.

Wenn Sie diese Überlegungen zusammentragen und nehmen die Beispiele, die hier genannt worden sind, dann bleibe ich dabei: Ich habe bislang nicht erkannt, dass die Begründung vorhanden ist. Nehmen wir den Vorschlag zum Beispiel für Euskirchen, Aachen II, oder wie der Wahlkreis auch heißen mag; der Vertreter aus Euskirchen hat es ja eben geschildert: von den kommunalen Grenzen, vom räumlichen Zuschnitt her verfehlt und auch von den Einwohnerzahlen sicherlich nicht ideal. Die Begründung, warum das nicht anders geht, fehlt. Kommt sie nicht, bleiben diese Zweifel.

Daran schließt sich die Frage an: Was passiert dann eigentlich? Wenn sich diese Zweifel an verschiedenen Stellen häufen und sich am Ende sogar bewahrheiten sollten, dann würde sich im Bestreitensfall, wenn es zu einem Verfahren käme, natürlich auch ein Gericht die Frage stellen: Wie weit kann ich dem nachgehen, wie viel Beurteilungsspielraum gibt es?

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Wahl ungültig ist, dann stellt sich noch die Frage: Ist dann die gesamte Landtagswahl ungültig, oder kann man das lokalisieren? Man wird es möglicherweise in Teilbereichen lokalisieren können, aber die Geschichte hat natürlich immer Auswirkungen auf Nachbarkreise. Man kann sie nicht so isolieren, dass man das für einen Wahlkreis mal eben abändert. Man muss immerhin die Wahlkreise anders zuordnen, sodass es verschiedene Wahlkreise betreffen wird.

Also hat man natürlich das Risiko, dass, wenn man diese Zweifel nicht ausräumen kann und wenn man keine vernünftigen Gründe dafür bringen kann, warum trotz alternativer Vorschläge diese Alternativen nicht gewählt werden, man am Ende die ganze Wahl gefährdet, jedenfalls in Teilen.

Rudolf Schieren: Ich war vorhin unmittelbar von dem Herrn Abgeordneten als Bürgermeister der Stadt Rüthen angesprochen worden. Ich will mich hier in die juristische Diskussion der beiden Professoren nicht einmischen. Eine juristisch einwandfreie Antwort kann ich vielleicht von einem Gericht irgendwann einmal erwarten, aber sicherlich nicht heute.

Für uns ist klar: Wir können für die Herauslösung der Stadt Rüthen aus dem Kreis Soest keine sachliche Notwendigkeit erkennen, zumal sich beide Wahlkreise auch bei der Einwohnerzahl innerhalb der vom Wahlgesetz vorgesehenen Toleranzgrenzen bewegen.

Wenn es aber keine sachlichen Erwägungen sind, dann müssen es unter Umständen andere sein. Diese Erwägungen werden zurzeit im politischen Raum diskutiert. Es wird öffentlich darüber diskutiert, was unter Umständen mit der Neueinteilung dieser Wahlkreise beabsichtigt ist. Dazu möchte ich mich als Bürgermeister jetzt nicht äußern, was in der politischen Diskussion ist; aber die kennen Sie ja auch.

Bei der überwiegenden Mehrheit, mit der die Resolution gegen diesen Entwurf der Wahlkreisänderung beschlossen worden ist, kann ich mir, ohne einer Entscheidung der Stadtvertretung vorzugreifen, durchaus vorstellen, dass der Klageweg in Erwägung gezogen werden könnte.

Thomas Kuhlbusch: Ich würde gern noch kurz auf die juristische Diskussion eingehen und zu bedenken geben: Ich teile die Auffassung von Herrn Professor Dr. Oebbecke an der Stelle nicht, zumindest nicht uneingeschränkt.

Der § 13 Absatz 2 hat, soweit er vorsieht, dass Wahlkreise gleich groß zuzuschneiden sind, wenn die Möglichkeit besteht - das Gesetz sagt: möglichst -, einen verfassungsrechtlichen Hintergrund. Wenn also bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu überprüfen wäre, ob die Wahlkreiseinteilung verfassungskonform oder gesetzeskonform ist - bleiben wir zunächst bei "gesetzeskonform" -, hat man in den § 13 Absatz 2 den Ar-

tikel 38 mit hineinzulesen, soweit er die Wahlrechtsgleichheit verbürgt. Dieser beinhaltet schlussendlich, dass nicht nur der Zählwert einer jeden Stimme, sondern auch der Erfolgswert einer Stimme möglichst gewahrt wird.

Von daher meine ich, dass auch unter den Kriterien, die in § 13 Abs. 2 für die Wahlkreiseinteilung genannt sind, ein klares Prä für das Ziel, annähernd gleich große Wahlkreise zu bilden, zu entnehmen ist. Die Gestaltungsfreiheit, die hier sicherlich ganz klar besteht, findet allerdings ihre Grenzen dort, wo es eben keinen sachlichen Grund gibt, von einer besseren Alternative abzuweichen. Das bitte ich zu bedenken.

Für den Fall des Kreises Gütersloh gibt es meines Erachtens keinen sachlichen Grund. Wir haben das sehr intensiv geprüft. Wir haben in der schriftlichen Stellungnahme auch noch kurz auf den Wahlkreis 94 Bezug genommen. Da machen wir keine Bedenken geltend. Wir haben uns wirklich nur auf das beschränkt, wo wir durchgreifende rechtliche Bedenken sehen. Die wollte ich hier vortragen.

Ich empfehle ganz dringend, dort eine andere Wahlkreiseinteilung vorzunehmen, und zwar schlicht und ergreifend deswegen, weil meine Sorge ist, dass bei einer etwaigen Anfechtung eine verfassungsrechtliche Prüfung ergeben würde, dass die Wahlkreiseinteilung so nicht korrekt ist.

Peter-Michael Soénius: Ich möchte auch die Stellungnahmen der beiden sachverständigen Professoren aufgreifen. Herr Professor Oebbecke hat ausgeführt, dass für ihn mangels ausreichender Hinweise aus dem Tatsachenmaterial eine Gesetzeswidrigkeit der Wahlkreiseinteilung insgesamt nicht ersichtlich ist. Weiterhin hat er ausgeführt, dass bezüglich des Kriteriums des örtlichen Zusammenhangs eine Nachrangigkeit besteht. Das heißt also, dass die ersten vier Kriterien des § 13 Absatz 2 vorrangig erfüllt sein müssen.

Für die Stadt Köln, für das, was ich soeben hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung vorge tragen habe, sind die ersten vier Kriterien durch die Alternative, die wir Ihnen hier mitgeteilt haben, die wir Ihnen vorgestellt haben, zwanglos erfüllt: was den räumlichen Zusammenhang angeht, gleich große Einwohnerzahlen, Grenzen sowieso - es spielt sich alles innerhalb der Grenzen der kreisfreien Stadt Köln ab.

Tatsächlich evident ist der Verstoß gegen das Kriterium des örtlichen Zusammenhangs. Professor Beckmann führt aus: Wenn Alternativen tatsächlich vorhanden sind - das sind natürlich die Alternativen, die in unserem Fall die ersten vier Kriterien des § 13 Absatz 2 erfüllen -, dann dürfte die Abweichung gesetzeswidrig sein. Das nehme ich für die Stadt Köln in Anspruch. Es gibt Alternativen hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung. Diese Alternative erfüllt sämtliche Kriterien des § 13 Absatz 2. Insofern ist die Einteilung insbesondere des Wahlkreises V durch die Tatsache, dass der Rheinstrom den gesamten Wahlkreis durchschneidet, gesetzeswidrig und muss durch die Alternative, die wir Ihnen vorgestellt haben und die alle Kriterien des § 13 Absatz 2 erfüllt, ersetzt werden.

Manfred Poth: Ich möchte auch noch einmal auf die Äußerung von Herrn Professor Oebbecke zurückkommen, der seitens des Kreises Euskirchen einen Alternativvorschlag vermisst hat. Möglicherweise, Herr Professor Oebbecke, haben Sie das bei mei-

ner Wortmeldung nicht mitbekommen. Wir haben sehr wohl einen Alternativvorschlag gemacht, nämlich die Bezirke aus der Stadt Aachen aus diesem Wahlkreis herauszulösen und die Gemeinde Nettersheim ebenfalls dem alten Wahlkreis wieder zuzuordnen und dafür Stolberg aus dem Kreis Aachen in diesen Wahlkreis zu integrieren.

Das hätte zumindest den Vorteil, dass nur noch drei Gebietskörperschaften, nämlich die zwei Kreise, betroffen wären und nicht mehr drei Kreise. Was die Größe angeht, würden die Vorgaben dann ebenfalls eingehalten.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Damit ich nicht missverstanden werde: Es muss natürlich sachliche Gründe für das geben, was man macht. Ich habe mir das gerade auf der Karte zum Kreis Gütersloh angesehen. Ein Wahlkreis, der Wahlkreis 94, ist ja nicht betroffen; da gibt es keine Unterschiede zwischen dem, was von Ihrer Seite vorgeschlagen wird, und dem, was die Landesregierung vorschlägt. Dann haben wir aber eine Abweichung, die deutlich größer ist, wenn ich das addiere, als in dem anderen Fall. Ich habe bei dem Wahlkreis 96 nach dem Vorschlag der Landesregierung 4,9 % plus, in dem anderen Wahlkreis 15,4 % minus. Nach dem Alternativvorschlag, Herzebrock-Clarholz auf die andere Seite, habe ich minus 6,4 % bzw. minus 4,1 %. So gesehen, spricht eher etwas für den Alternativvorschlag.

Wenn man dann sieht, dass der räumliche Zusammenhang nach beiden Vorschlägen gewahrt ist, dann müssten jetzt Argumente da sein, die das rechtfertigen. Ich kann nicht ausschließen, dass welche da sind. Ich kenne so genau etwa die Verkehrssituation dort nicht. Aber bisher sind sie nicht vorgetragen worden. Das ist das, was wir beide von Anfang an gesagt haben: Dazu müsste etwas auf den Tisch.

Was das Problem der Stadt Köln anlangt: Ich kenne die Zahlen nicht. Wenn es so sein sollte, dass die Abweichungen nach dem Alternativvorschlag der Stadt Köln nicht höher sind als nach dem Vorschlag des Innenministeriums, dann wäre es in der Tat so, dass man fragen müsste. Es geht ja hier nicht um den räumlichen Zusammenhang. Der ist, glaube ich, auch in dem Alternativvorschlag in diesem engen Sinne gewahrt, dass das ein Stück ist und nicht zwei verschiedene Dinge sind. Es befindet sich alles innerhalb der Stadt Köln, sodass es dann wohl in der Tat auf dieses Kriterium des örtlichen Zusammenhangs ankäme. So kann man das diskutieren.

Was die Frage von verfassungsrechtlichen Risiken anlangt, so muss man sehr vorsichtig sein. Ich weiß auch nicht, ob es in dieser Phase richtig ist, danach zu fragen. Es können Dinge durchaus rechtswidrig und verfassungswidrig sein, die man nicht gerichtlich überprüfen kann. Man kann nicht alles überprüfen, was verfassungswidrig ist. Ich sehe z. B. eigentlich nicht die Möglichkeit, dass eine Gemeinde in irgendwelchen Rechten dadurch verletzt ist, dass sie in dem Wahlkreis liegt oder in dem. Der einzelne Wähler kann möglicherweise dagegen vorgehen; aber hinsichtlich einer Gemeinde bin ich doch sehr skeptisch.

Wie gesagt: Man muss jeden einzelnen Fall betrachten. Die Diskussion leidet darunter, dass die Argumente dafür, warum die Vorschläge so gemacht worden sind, wie sie sind, nicht auf dem Tisch liegen. Ich persönlich gehe aber nicht davon aus, dass die Frage der geringeren zahlenmäßigen Abweichung das einzige Kriterium ist. Wenn es

andere gibt, können die durchaus auch berücksichtigt werden. Aber man muss natürlich fragen: Gibt es andere, etwa was dieses Problem Gütersloh anbelangt?

Stellv. Vorsitzender Dr. Hans-Ulrich Klose: Dann setzen wir die Fragerunde mit Herrn Westkämper fort.

Horst Westkämper (CDU): Herr Vorsitzender, ich möchte das gern vertiefen, was die Herren Professoren Beckmann und Oebbecke vorgetragen haben. Sie haben hier von der Wahlrechtsgleichheit gesprochen. Es heißt ja auch, dass Gemeindegrenzen nur ausnahmsweise durchschnitten werden sollen. Das heißt im Umkehrschluss: Gemeindegrenzen sollen Vorrang haben. Örtliche Zusammenhänge sind zu wahren.

Ich bin Abgeordneter aus Solingen und möchte hier einmal das Beispiel Solingen erzählen. Das ist eine kreisfreie Stadt mit 163.900 Einwohnern, würde also noch innerhalb der 20-%-Toleranzgrenze liegen. Aus dieser kreisfreien Stadt wird ein ganzer Stadtteil herausgenommen und der Nachbarstadt Wuppertal zugeschlagen. Gewachsene Strukturen werden damit zerstört. Das ist ja keine Enklave, sondern ein gewachsener Stadtteil. Das brauche ich auch gar nicht weiter auszuführen.

Ist es überhaupt verfassungskonform, wenn man sich andere Städte ansieht, dass man bei Solingen bei 163.000 sagt: Das ist zuviel, obwohl es innerhalb der Norm liegt? Sehe ich mir auf der anderen Seite die Vorschläge an und nehme zum Beispiel Mülheim I mit 166.746 Einwohnern, dann ist das wesentlich größer. Da sagt man aber: Das ist ein Wahlkreis mit einer Toleranzgrenze von 18,2 %, aber bei Solingen mit 16 % lässt man das nicht gelten. Köln I hat 17,4 % Abweichung, auch andere Städte - Erftkreis, Aachen - liegen weit darüber.

Wenn Sie solch ein Beispiel sehen, würden Sie das dann noch für verfassungskonform halten?

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Das ist ein ganz gutes Beispiel. Wenn man über Zahlen redet: Ich habe nur diese Übersicht, die das Innenministerium verschickt hat. Danach hat Solingen I nach dem Vorschlag des Innenministers 145.000 Einwohner und Wuppertal III trotz des Stücks, das aus Solingen hineingesteckt wird, nur 130.000. Wenn Sie Solingen zusammenlassen, haben Sie in Wuppertal ein Problem, und zwar ein Problem, das Sie nicht dadurch lösen können, dass Sie Wuppertal nur mittig teilen. Dafür ist das zuviel. Sie müssen dann also irgendjemanden der Nachbarn von Wuppertal mit der Last "beglücken". Sie müssen nach Mettmann, oder Sie müssten sogar die Regierungsbezirksgrenze überschreiten. Das kann man auf den Karten gar nicht so schnell sehen. Sie müssen dann auf die andere Seite, in den Bereich Arnsberg hineingehen.

Das kann man alles tun. Aber dass die eine Lösung verfassungskonform sein soll und die andere nicht, das kann ich nicht sehen. Man kann sagen: Es ist bedauerlich, dass es mich trifft. Aber dann würde es die Wuppertaler oder jemanden anderen treffen. Es gibt hier einfach eine ganze Reihe von Fällen, in denen das nicht so glücklich gelöst ist wie etwa in der Stadt Münster, dass es ziemlich genau hinkommt, wenn man in der Mit-

te teilt. Davon haben wir eine ganze Reihe von Fällen; aber das ist leider nicht überall so.

Herbert Reul (CDU): In dem Fall Gütersloh brauche ich nicht mehr nachzufassen, weil ich jetzt gelernt habe, dass es doch gewichtige Argumente gibt, dass eine Wahlkreisstruktur, die da war, geändert wird und damit unterschiedliche Größen entstehen, obwohl es gar keine Notwendigkeit gibt, und dass das juristisch durchaus hinterfragbar ist.

Ich möchte mich gern zu Aachen äußern, weil Sie gesagt haben, da gebe es keine Alternative, Herr Professor Oebbecke. Herrn Professor Beckmann würde ich auch bitten, sich dazu zu äußern, weil bei den Alternativen erstens das im Raum steht, was Euskirchen vorgetragen hat, aber zweitens ich auch darauf hinweisen möchte, dass es im Zusammenhang der Vorüberlegungen die Bitte an den Innenminister gegeben hat, eine Alternative zu rechnen. Diese Alternative, die gerechnet worden ist, hieße: Es gäbe einen Wahlkreis in Aachen-Stadt, dann einen Wahlkreis in Euskirchen und einen gemeinsamen Wahlkreis zwischen Kreis Aachen, Aachen-Stadt und Euskirchen. Die Überschneidungen wären wesentlich geringer, die Betroffenheiten viel geringer, und die Vergleichbarkeit der Größen wäre auch gegeben, weil die alle dann um 10 bis 13 % lägen.

Ich will mich jetzt nicht auf den einen oder den anderen Vorschlag festlegen, ich will nur die Frage vertiefen: Ist es denn unter dem Gesichtspunkt, dass es eine, vielleicht sogar drei, zumindest aber zwei Alternativen gäbe, die alle, was die Kriterien angeht, besser sind als der vorliegende Vorschlag, nicht zwingend geboten, das zu verändern? Auf gut Deutsch: Macht man sich nicht an der Stelle juristisch angreifbar? Das kann doch gar keinen Bestand haben. Ich bin kein Jurist; aber das leuchtet mir nach dem ein, was Sie zu den Kriterien vorgetragen haben. Wenn es die Alternativen gibt, die die Kriterien des Gesetzes besser erfüllen, dann ist doch gar keiner großer Spielraum mehr gegeben. Sonst machen ja Gesetze gar keinen Sinn; dann würde Willkür herrschen.

Genau das ist für mich auch das Problem bei dem Fall Rülthen. Warum löst man eine Stadt heraus, die man überhaupt nicht herauslösen muss? Es gibt keinen sachlichen, inhaltlich zwingenden Grund. Viele Kriterien werden verletzt, die im Gesetz vorgesehen sind. Also auch da die Frage: Ist nicht auch dieser Fall Rülthen genau wie Gütersloh, genauso wie der Aachener Raum juristisch außerordentlich problematisch?

Ich will mich nur auf die Fälle konzentrieren, ohne die anderen gering zu schätzen. Aber dieses sind, wie ich finde, sehr eindeutige Fälle.

Prof. Dr. Martin Beckmann: Ich glaube, wir können es nur bis zu einem bestimmten Punkt in den Einzelfällen bringen, weil es in der Tat immer die Frage nach den Alternativen ist. Wenn die Alternativen aber genannt sind und auf dem Tisch liegen, dann entsteht eine Bringpflicht, dann kehrt sich das quasi um. Das ist der Sinn dieser Optimierungsgebote: Sie sollen sich möglichst daran orientieren, und Abweichungen davon dienen im Kern dazu, Zielabweichungen anderenorts zu vermeiden.

Wenn ich eine Zielabweichung habe, muss ich dafür einen Grund haben. Der kann darin liegen, dass ich sonst ein anderes Ziel nicht erreichen kann. Er kann auch darin lie-

gen, dass ich in einem anderen Wahlkreis ein Ziel ansonsten nicht erreiche. Da muss man natürlich auch die benachbarten Wahlkreise hinzunehmen.

Wenn man aber dann die Vorschläge nebeneinander legen kann und wenn man es verifizieren kann, was ja hier auch aus dem Kreis der Beteiligten gesagt wird, dass es Alternativvorschläge gibt, die diese Zielerreichung besser bewerkstelligen, dann haben wir nach meiner Auffassung keinen Spielraum. Dabei wird man sich allerdings auch, wenn es Zielkonflikte gibt, darüber noch einmal im Detail unterhalten müssen: Gibt es diese Idealfälle wirklich, oder sind es mehr theoretische Fälle? Wenn es aber diese Fälle gibt, dann ist das nichts mehr, was man hin- und herschieben könnte, wo man sich frei entscheiden könnte, sondern dann muss auch so entschieden werden.

Bislang jedenfalls höre ich - das hat ja Herr Oebbecke in bestimmten Fällen auch bestätigt - für bestimmte Beispielfälle nicht die Argumente, die für die vorgeschlagene Lösung sprechen. Man hört Argumente, die für eine Alternative sprechen. Die müssten dann kommen. Nur dann könnte man wirklich ernsthaft rechtlich die Frage beantworten: Ist das verfassungswidrig, oder ist das nicht verfassungswidrig? Das setzt schon diese Sachverhaltserarbeitung voraus. Dabei ist auch richtig: Gründe, die jetzt nicht genannt sind, können ja existieren. Wenn die dann später bei Gericht auf den Tisch kämen, würden sie dann eine Rolle spielen. Aber sie sind jetzt nicht bekannt, und wenn sie nicht bekannt werden, dann müssen Sie eben dieses Risiko der Verfassungswidrigkeit an diesen Stellen in Kauf nehmen.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Die beiden Fälle Aachen und Rütthen zeigen meiner Meinung nach sehr deutlich, wo das Problem liegt. Sie haben sich wohl auf die Vorlage 13/2329 bezogen, in der der Innenminister noch einmal nachgerechnet hatte.

(Herbert Reul [CDU]: Nein, nein!)

- Nicht auf die? Das war ja eine Alternative. Dazu kann ich nichts sagen, was hier eben von Euskirchen vorgetragen wurde, das ging mir zu schnell.

Herbert Reul (CDU): Ich kann Ihnen das eben sagen: Das ist eine Alternative, bei der Aachen-Stadt mit einem Wahlkreis von 160.000 und ein paar Hundert und ein Wahlkreis Euskirchen mit 156.000 vertreten wären. Dann gibt es einen Wahlkreis Aachen-Stadt, Kreis Aachen und Euskirchen, der rund 159.800 hätte.

(Dorothee Danner [SPD]: Zwei Gebietskörperschaften!)

- Das habe ich wohl verstanden. Ich habe jetzt einmal auf die Größe abgezielt.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Das ist genau das, was ich hier vom Innenminister habe. Darin steht: 160.461 für Aachen I, Euskirchen II mit 155.894 und Aachen II, Kreis Aachen I und Euskirchen I mit 159.850. Ich glaube, wir reden über dasselbe.

Man kann hier deutlich sehen: Wir haben in der Summe natürlich dieselbe Abweichung wie bei dem anderen Vorschlag, weil es sich ja insgesamt um denselben Raum handelt. Wenn das so ist, wenn man denselben Raum mit derselben Gesamtabweichung hat, dann muss man ein Kriterium dafür finden, was dann die bessere Lösung ist.

Wenn man glaubt, dass es darauf eine rechtliche Antwort gibt, dass also das eine besser ist als das andere und man das nicht machen kann, wie man will, dann muss man diese Frage immer gleich beantworten. Wenn Sie dann die beiden Fälle Aachen und Rütten nehmen, kann das nicht beides zugleich richtig sein. Wenn man glaubt, dass man hier juristisch etwas sagen kann, dann kommt man dahin, dass der Vorschlag des Innenministers - jedenfalls in dieser modifizierten Art - und der Vorschlag Rütten, wie er auf dem Tisch liegt, diesen Vorschlägen nicht gleichzeitig entspricht, die Alternative aber auch nicht. Ihr Alternativvorschlag im Fall Rütten sieht ja auch so aus, dass wir dann eine sehr hohe Abweichung und eine Abweichung nahe null haben. Das entspricht dem ursprünglichen Vorschlag des Innenministers für den Raum Aachen. Da hat er auch eine praktisch zu vernachlässigende Abweichung - Kreis Aachen II; das war sehr nahe daran - und zwei sehr große. Das ist das, was als Alternativlösung für Rütten vorgeschlagen wird. Man kommt um diese Dinge so nicht herum.

Diese Diskussion über Einwohnerzahlen ist aber nur dann sinnvoll, wenn alle anderen Kriterien nicht berührt sind. Ich übersehe zum Beispiel die Verkehrsverhältnisse im Kreis Aachen nicht hinreichend, um sagen zu können, diese Vorschläge seien im Übrigen gleichwertig. Dazu kann ich nichts sagen. Es ist nach meiner Erinnerung allemal nicht so toll, wenn man aus Aachen in den Kreis Euskirchen hineinfahren muss. Aber egal! Wenn es da Unterschiede gibt, dann muss man die auch berücksichtigen. Dazu müsste man eigentlich etwas sagen. Dazu ist ja vielleicht auch irgendwo einmal etwas gesagt worden, aber das können wir hier nicht erkennen. Es ist hier aus meiner jetzigen Sicht nicht so eindeutig, wie das etwa in dem Fall Gütersloh ist.

Michael Streich: Ich möchte noch etwas zu dem Fall Rütten sagen und das aufgreifen, was Sie gerade gesagt haben. Sie hatten vorhin gesagt: Wenn ich mir das erste Kriterium mit den Bevölkerungszahlen anschau, stelle ich fest: Bei der Variante Rütten zum Wahlkreis Hochsauerlandkreis oder zum Wahlkreis Soest II ist eigentlich die Summe der Abweichungen gleich. Das wäre für mich auch das entscheidende Kriterium.

Dann würde ich überlegen, was als nächstes Kriterium kommt, und mir in diesem Zusammenhang die Landkarte und auch die bisherige kommunale Zuordnung der Stadt Rütten anschauen. Da gibt es dann für mich kaum eine sinnvolle Alternative zu der Zuordnung zum Kreis Soest. Was die strukturellen Verflechtungen der Stadt Rütten innerhalb der Region angeht, dazu kann vielleicht Herr Schieren im Detail noch etwas sagen.

Manfred Poth: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich habe den Eindruck, dass der Alternativvorschlag, den der Kreis Euskirchen eingebracht hat, noch nicht richtig übergekommen ist. Das mag auch nicht verwundern; denn man jongliert ja hier mit den Zahlen hin und her. Unser Vorschlag beinhaltet Folgendes: Aus dem Wahlkreis Aachen II werden die Bezirke aus der Stadt Aachen herausgelöst.

(Prof. Dr. Janbernd Oebbeke: Wo bleiben die?)

- Die werden in den Wahlkreis 4 transferiert.

Aber bleiben wir zuerst einmal bei dem Wahlkreis Aachen III! Die werden dort herausgeholt. Dafür kommt Stolberg aus dem Kreis Aachen in diesen Wahlkreis hinein - wie bisher. Das ist ein weiterer Vorteil.

Insgesamt hätte dann der Wahlkreis Aachen II eine Größe von rund 143.000 Einwohnern - fast eine Punktlandung. Der Wahlkreis Aachen IV hätte eine Größe von 159.000 Einwohnern und ist so ziemlich an der oberen Grenze, hat bisher 133.000 Einwohner, weit unter dem Durchschnitt. Insofern erkennen wir da auch keine Verschlechterung, hätten aber den absoluten Vorteil, dass im Wahlkreis 2 nur noch zwei Kreise betroffen wären, nämlich Kreis Aachen und Kreis Euskirchen, die von der Struktur her auch einigermaßen vergleichbar wären.

Karl-Heinz Haseloh (SPD): Ich habe zu den fünf Zielen einige Fragen. Das würde ich ganz gern an den Wahlkreisen 88 und 89 - Minden-Lübbecke - herausarbeiten. Das Innenministerium hat sich hier erst einmal davon leiten lassen, dass die Abweichung ziemlich gering ist. Bei dem Vorschlag von Herrn Roßmäßler ist die Abweichung größer: 160.000 : 163.000. In dem Vorschlag des Innenministers ist die Abweichung 161.000 : 162.000. Das ist also eine Differenz von 2.000 Stimmen. Eine Frage auch an die Rechtsgelehrten: Ist das eine zu vernachlässigende Größe? Denn man hat sich dort ja von dem Ziel, nämlich dem Optimierungsgrund - was Sie gesagt haben, Herr Beckmann -, leiten lassen.

Das zweite Ziel ist der sozialräumliche Zusammenhang. Herr Roßmäßler, Sie sind ja aus dem Kreis Minden-Lübbecke. Würden Sie dem zustimmen können, dass dem sozialräumlichen Zusammenhang im Vorschlag des Ministeriums deutlich stärker Rechnung getragen wird? In fünf angrenzenden Gemeinden - in der Gemeinde Hüllhorst, der Gemeinde Espelkamp, der Gemeinde Lübbecke bis hin nach Rahden - können die Einwohner so über die Grenze gehen, was man bei Ihrem Vorschlag nicht sagen kann. Das wäre für mich ein Grund zu sagen, dass die Wahlkreise räumlich zusammenhängen. Das trifft auch für die Beschaffenheit der Wirtschaftsstruktur zu: dass der Wahlkreis, wie ihn der Innenminister vorgeschlagen hat, auch von der Beschaffenheit der Wirtschaftsstruktur her zusammenhängt.

Vier Ziele sind meines Erachtens mit dem Vorschlag erreicht. Ist es jetzt ein bestimmendes Kriterium, wenn bei diesem Vorschlag, den das Innenministerium vorgelegt hat, eine Stadt mit drei Ortschaften durchschnitten wird, um eine Optimierung der gleichen Wählerstimmen zu erreichen? Das wäre meine Frage. Alle anderen vier Kriterien sehe ich als gewährleistet an. Dass da ausnahmsweise die Gemeindegrenze durchschnitten worden ist, darauf hätte ich gern eine Antwort. Die vier anderen Kriterien sind aus meiner Sicht eindeutig so erfüllt.

Rolf Roßmäßler: Herr Haseloh hat auf ein paar Dinge hingewiesen. Wir sehen den räumlichen Zusammenhang zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und der Gemeinde Hüllhorst als gegeben an.

Ich hatte eben darauf hingewiesen, dass die Städte Porta Westfalica und Bad Oeynhausen durch die Weser getrennt werden.

(Zuruf von Karl-Heinz Haseloh [SPD])

- Das grenzt an Oeynhausen, das ist richtig. Aber der Bereich ist letztlich nur über eine Brücke zu erreichen, die auf dem Stadtgebiet von Porta Westfalica liegt.

(Dorothee Danner [SPD]: Aber keine Autobahnbrücke!)

- Das ist dann keine Autobahnbrücke. Die unmittelbare Verbindung zwischen Bad Oeynhausen und Porta Westfalica gibt es nur über die Autobahnbrücke. Ansonsten muss man erst nach Porta Westfalica fahren; dann kann man über die Weser. Aber das ist im Endeffekt auch nicht das ausschlaggebende Kriterium, sondern das ist ein zusätzlicher Punkt in diesem Bereich.

Im Kreishaus in Minden haben wir uns von der Tatsache leiten lassen, dass das Gesetz fünf Kriterien vorgibt. Durch die aus Düsseldorf vorgeschlagene Einteilung wird eines der Kriterien verletzt: Es wird ein Stadtgebiet durchtrennt durch die Herauslösung von drei Ortschaften, bis 1972 selbstständige Ortschaften. Dafür gibt es eigentlich unter dem Gesichtspunkt keinen Grund, wenn man die Einwohnerzahlen so aufteilt, wie es geschehen ist. Man hat auch räumliche Zusammenhänge insbesondere dadurch, dass der räumliche Zusammenhang zwischen Bad Oeynhausen und Hüllhorst unseres Erachtens stärker ist als zwischen Bad Oeynhausen und Porta Westfalica.

Natürlich gibt es in einem Kreis jede Menge Gemeinsamkeiten. Das nun im Detail zu unterscheiden, dazu sehe ich mich nicht in der Lage. Aber hier werden durch den Vorschlag der Kreisverwaltung die fünf Kriterien in vollem Umfang erfüllt.

Es wird dann eine leichte Abweichung von der für unseren Gesamtkreis idealen Aufteilung 1 : 1, also nach meinem Papier 161.498 : 162.156, etwas verschlechtert auf 160.575 in Minden-Lübbecke I, also Wahlkreis 88, zu 163.079 in Minden-Lübbecke II, Wahlkreis 89. Das Kriterium kann ich also nicht als sonderlich herausragend betrachten, wenn ich auf derselben Seite des Gesetzentwurfs sehe: Warendorf I mit 148.662 zu Warendorf II mit 134.505, eine Abweichung auf der einen Seite von plus 5,3 und auf der anderen Seite von minus 4,8 %. Wir landen irgendwo in der Größenordnung von 14 % sehr weit darüber. Aber ob das nun zwei oder drei Zehntel darüber sind, den Unterschied kann ich nicht sehen.

Ich schließe mich da den Ausführungen von Herrn Professor Beckmann an: Das wesentliche Kriterium 5 ist zu erfüllen, wenn es denn möglich ist. Das ist in diesem Falle, so der Vorschlag der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, möglich.

Prof. Dr. Martin Beckmann: Man darf das Ganze auch nicht ins sehr Schlichte ziehen. Natürlich kann man nicht sagen: Wenn 1.000 oder 2.000 Stimmen oder was auch immer optimiert werden können, dann würde das bedeuten, weil das ein prioritärer Grundsatz wäre, dass die anderen zurückzutreten hätten. Das ist auch kein schlüssiges Gesamtkonzept. Das hat auch Herr Oebbecke eben gesagt: Irgendwo muss man dann auch noch über die Fläche schauen. Wenn Sie Abweichungen in anderen Bereichen von 17 % und solche Dimensionen haben, dann können Sie hier nicht sagen: Der Vorschlag ist deshalb schlechter, weil er einen Unterschied von 1.100 Bürgern enthält. Das habe ich nicht gesagt.

Ich habe gesagt: Es gibt eine Priorität bei diesem Kriterium; aber diese Kriterien stehen auch gegeneinander, sodass man sie auch immer untereinander abzuwägen hat. Das auf 0,2 % zu machen und es zum Oberkriterium zu erheben, das im Wesentlichen allein zu erfüllen ist, und wenn dann Abweichungen bei anderen Zielen nur unter einer suboptimalen Lösung, bezogen auf die gleiche Größe, vermieden werden können, dann muss die unterbleiben - das habe ich überhaupt nicht gesagt, im Gegenteil!

Also: prioritär ja, aber nicht im Bereich von null Komma etwas, insbesondere auch deshalb nicht, weil Sie ja in anderen Wahlkreisen völlig andere und viel größere Abweichungen tolerieren und tolerieren müssen.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Ich habe eben schon einmal gesagt: Dies ist ein typischer Vorschlag, bei dem man meines Erachtens die Alternative ganz sicher realisieren kann. Für die Alternative spricht sehr deutlich, dass das Stadtgebiet Minden nicht durchtrennt wird. Das ist nach § 11 Absatz 3 ein Kriterium: Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Dann müsste man die Ausnahme rechtfertigen.

Die Frage ist: Rechtfertigt sich die Ausnahme allein damit, dass man vielleicht um 1.500 näher an der Gleichmäßigkeit ist? Das würde ich nicht unbedingt so sehen. Dann müssten weitere Gesichtspunkte hinzukommen. Die gibt es dort möglicherweise. Aber zu sagen, die Alternativlösung ist verfassungsrechtlich nicht möglich, das würde ich ganz sicher für falsch halten.

Im Übrigen muss man sich klar machen, was das Landesverfassungsgericht sagt. Ich will mit Ihrer Erlaubnis, Herr Vorsitzender, die Sätze vorlesen:

Die Einteilung der Wahlkreise hat nach § 13 Absatz 2 verschiedenen konkurrierenden Zielen zu genügen. Die Wahlkreise sollen nicht nur eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen, sondern müssen auch räumlich zusammenhängen. Auf die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden, und örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.

Dann haben sie gesagt, dass das natürlich alles nicht konstant bleibt.

Angesichts dessen ist es auch verfassungsrechtlich unbedenklich, die durchschnittliche Einwohnerzahl ...

und so weiter. Da ging es um ein Problem, das uns heute hier nicht tangiert.

Ich glaube, dass Sie in der Tat einen Spielraum haben und den in Fällen wie diesem nutzen können. Aber es wäre sicherlich sinnvoll, im Gesetzgebungsverfahren mindestens die Gründe anzugeben, warum man es etwa für richtig hält, sich hier in die Richtung zu entscheiden, dass man Minden teilt, und zu sagen: Da haben andere Gesichtspunkte den Vorrang. Die müsste man angeben können.

Rudolf Schieren: Ich möchte noch einen Punkt ansprechen dürfen. Nicht nur die Bevölkerungszahl, Herr Professor, ist entscheidend. Das haben Sie richtig gesagt. Wenn es nicht passt, kann man die Sache ja so schneiden, dass es passt. Aber man muss doch sicherlich auch - das haben Sie gerade deutlich gesagt - die räumliche, die histori-

sche Zuordnung berücksichtigen. Die Stadt Rütthen gehörte immer zum Altkreis Lippstadt und nach der kommunalen Neugliederung 1975 zum Kreis Soest. Sie haben auch gesagt, dass bei der Wahlkreiseinteilung der Grundsatz gelten sollte, Wahlkreise möglichst an den aktuellen Kreisgrenzen zu orientieren.

Wenn ich die räumliche und historische Zuordnung der Stadt Rütthen zum Altkreis Lippstadt, jetzt zum Kreis Soest berücksichtige, dann stellt sich die Frage: Warum wird ausgerechnet nur die Stadt Rütthen herausgenommen und dem Hochsauerlandkreis zugerechnet, wo es doch vor der kommunalen Neugliederung durchaus Gemeinden im heutigen Kreis Soest gab, die früher dem Kreis Arnsberg oder dem heutigen Hochsauerlandkreis zugehörten?

Dorothee Danner (SPD): Ich habe mehrere Fragen, und zwar zunächst einmal an Herrn Professor Beckmann. Ich muss Sie vorhin falsch verstanden haben. Ich habe Sie so verstanden: Wenn die Einwohnerzahl das oberste Kriterium ist, sind alle anderen Anforderungen an das Gesetz - Gemeindegrenzen nicht durchschneiden, Kreise nicht teilen usw. - nachrangig. Das hieße also, in dem Falle wäre die Zuteilung der Gemeinde Rütthen zum Hochsauerlandkreis zwingend notwendig, wenn man Ihrer Argumentation folgen würde; aber Sie werden das sicher gleich richtig stellen.

Ich habe dann noch eine Frage an den Vertreter des Kreises Euskirchen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme dargestellt, wie groß die Entfernungen sind. Wenn man davon ausgeht, dass die Bundestagswahlkreise doppelt so groß sind - und ich denke nicht, dass die Bevölkerung durch Bundestagsabgeordnete schlechter betreut wird als durch Landtagsabgeordnete -, dann kann die Entfernung von einem Punkt eines Wahlkreises zu einem anderen Punkt, was die Betreuung und das alles betrifft, ja wohl keine Rolle spielen.

Dann würde ich gern vom Bürgermeister der Stadt Rütthen wissen: In welchem Wahlkreis befindet sich jetzt die Stadt Rütthen? Ihre Stadt ist heute welchem Wahlkreis zugeordnet?

Als dritte Frage hätte ich gern eine Stellungnahme von den beiden Vertretern des Kreises Minden-Lübbecke und des Kreises Gütersloh. Wenn ich Ihren Vortrag richtig verstanden habe, ist das eine Stellungnahme der jeweiligen Kreisverwaltung. Hat der Ältestenrat oder haben die Fraktionen an diesem Vorschlag mitgearbeitet? Denn ich denke, die politischen Parteien wären in dem Beratungsprozess auch ganz wichtig.

Eine letzte Frage an beide Professoren: Wenn es so ist, dass wir unterschiedliche Sachverhalte haben und Sie bestimmte Kriterien unterschiedlich würdigen, dann ist es doch die Aufgabe des Parlaments, über das ganze Land hinweg, nicht bezogen auf den Einzelfall, Kriterien anzulegen, die vernünftig sind.

Prof. Dr. Martin Beckmann: Um mit dem Letzteren zu beginnen: Dagegen ist nichts einzuwenden, dass man über das ganze Land Kriterien anwendet, die auch nachvollziehbar sind. Aber es muss natürlich geschaut werden, was im Einzelfall daraus folgt.

Ich habe mich wahrscheinlich wirklich schlecht ausgedrückt. Ich muss das klarstellen: Wenn Sie mich so verstanden haben sollten, dass ich gesagt hätte, es kommt darauf

an, die Einwohnergleichwertigkeit so herzustellen, dass Sie immer auf dem Punkt zu landen hätten und bei jeder Abweichung quasi alle Kriterien über Bord zu werfen hätten, dann wäre das völlig falsch von mir dargestellt.

Ich wollte sagen: Es gibt eine Gewichtigkeit untereinander. Da gibt es Kriterien wie dieses, das nach meiner Auffassung deshalb ein besonderes Gewicht hat, weil in der Verfassungsrechtsprechung gesagt worden ist: Wenn es ein Wahlsystem ist, das Einschläge zum Mehrheitswahlsystem hat, dann kommt es insbesondere auf die Wahlkreiseinteilung an. Das ist besonders wichtig. Dazu gibt es Verfassungsgerichtsentscheidungen. Sie haben sich dazu auch sehr ausführlich geäußert. Das ist richtig.

Nun heißt das aber nicht, wenn ich diesem Grundsatz ein gewisses Prä gebe, dass ich damit Abweichungen von den Schnitzzahlen, die ja zwingend sind, nicht akzeptiere. Wir können nicht alle über einen Leisten ziehen und immer 141.000 daraus machen. Dann würden wir ja alle anderen Kriterien missachten müssen. Es wäre also völlig falsch, das in diesem Sinne mathematisch abzuhandeln und zu sagen: alles auf 141.000! Im Übrigen können wir die anderen Kriterien ganz vergessen: Die örtlichen Zusammenhänge können wir nicht wahren, die Kreisgrenzen können wir nicht wahren und die Gemeindegrenzen auch nicht. Das wäre die Konsequenz. Das ist aber völlig falsch!

Es ist ein wichtiges Kriterium. Aber wenn wir über Abweichungen reden, wie wir sie hier gerade im Bereich Minden-Lübbecke besprochen haben, dann kann man daraus nichts machen. Dann kann man daraus nicht den Schluss ziehen: Weil das eine Optimierung, bezogen auf die Wahlkreisgröße, sein soll, müssen wir jetzt die anderen Kriterien zurückstellen. Das wäre ein falsches Verständnis.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Die Rechtsprechung geht, wenn ich das richtig sehe, übereinstimmend - ich vermag keine Unterschiede zwischen dem Landesverfassungsgericht und dem Bundesverfassungsgericht zu erkennen - davon aus, dass hier ein gewisser Abwägungsspielraum zwischen diesen Kriterien der Gleichheit und den anderen Kriterien besteht. Herr Professor Beckmann hat gerade schon gesagt: Wenn Sie das vollständig durchziehen, können Sie irgendwo anfangen, aber alle anderen Gemeinden müssen Sie irgendwie durchteilen. Sonst kommen Sie damit ja nicht zurande. Das will niemand, das wäre ja Unsinn.

Daraus folgt meines Erachtens, dass das Wichtigste ist, dass deutlich wird, warum Sie entscheiden. Sie sind natürlich gehalten, vernünftige Kriterien anzulegen, und zwar landesweit dieselben. Bei der Auswahl der Kriterien sind Sie nicht frei, weil Sie sich selbst gebunden haben, nämlich durch § 13 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes.

Eigentlich könnte man erwarten, dass im Verfahren deutlich wird, welche Kriterien zu dem jeweiligen Vorschlag geführt haben. Deutlich wird bisher, wenn ich das richtig sehe, dass das Kriterium "räumlicher Zusammenhang" in allen Fällen beachtet ist, sowohl in den Vorschlägen als auch in den Alternativen. Man kann erkennen, wie weit das Kriterium "Gleichheit, gleiche Größe" beachtet ist. Das kann man an den Zahlen ablesen. Im Übrigen kann man so ganz viel nicht erkennen.

Die Diskussion macht deutlich, dass es zumindest an einzelnen Stellen im Lande wohl Alternativen gibt, für die sich auch etwas vorbringen lässt. Hier müssten Sie dann zu-

mindest zu erkennen geben, welches die Argumente sind. Dann sind Sie, wie ich glaube, in einem relativ breiten Spielraum frei darin zu sagen: Diesem Kriterium gebe ich den Vorrang.

Wenn das im Einzelfall so ist, dass die Einwohnerzahlen in Köln etwa so ähnlich auslaufen wie im Vorschlag des Innenministeriums, dann ist das mit der Rheinbrücke schon ein ziemlich stringenter Einwand. Dann müsste man dazu schon ein Argument auf den Tisch legen.

So ähnlich ist es wahrscheinlich bei der Frage in Gütersloh. Das ist ja nicht einer der schwierigen Teile des Landes, was die Verkehrsverhältnisse anlangt. Wir sind ja nicht im Hochsauerlandkreis. Da müsste man also Argumente bringen, da müsste das eine oder andere kommen.

Aber dass Sie frei sind und dass man das an der einen oder anderen Stelle, auch an der einen oder anderen Stelle, die heute hier diskutiert worden sind, so oder so machen kann, das glaube ich nach wie vor.

(Dorothee Danner [SPD]: Meine Frage war: Bei unterschiedlicher Gewichtung der Sozialkriterien ---)

- Ja, aber es wäre doch sehr wünschenswert, dass gesagt würde, welches die Kriterien genau sind.

Prof. Dr. Martin Beckmann: Direkt dazu! Es geht ja jetzt um die Frage, wie viel Spielraum eigentlich gegeben ist. Ich zitiere noch einmal die Entscheidung des OVG Münster, die auch in meinem Papier niedergelegt habe. Das OVG Münster hat gesagt: Angesichts der formalen Wahl- und Chancengleichheit der Wahlbewerber besteht bei der Regelung des Wahlrechts nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen. Diese bedürfen stets eines besonderen rechtfertigenden Grundes. Und dann kommt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Lassen Sie sich das auf der Zunge zergehen: Sie brauchen einen zwingenden Grund, wenn Sie davon abweichen wollen, und den muss man haben.

Manfred Poth: Ich bin angesprochen worden, was die Entfernung angeht. Ich möchte darauf hinweisen, dass das ein Punkt unter vielen war, der uns zu der Auffassung gelangen lässt, dass den Kriterien insgesamt nicht Rechnung getragen wird. Ich darf noch einmal zusammenfassen: Wir meinen, eine Alternative vorlegen zu können, in der den Kriterien insgesamt wesentlich ausgewogener Rechnung getragen wird, insbesondere auch was die Größe und was die Abweichungen angeht. Darüber hinaus ist dann verhindert, dass sich ein Wahlkreis im ganzen Gesetz über drei Gebietskörperschaften erstreckt.

Rudolf Schieren: Ich will auf die Äußerung der Frau Abgeordneten eingehen, die mich direkt angesprochen hat. - Sicherlich: Das Parlament entscheidet. Aber es hat rechtlich einwandfrei zu entscheiden. Und wir stimmen sicherlich überein, dass die Kriterien vernünftig sein sollten.

Etwas bedauerlich fand ich Ihre Äußerung, dass Sie im Anschluss sagten: Gründe haben wir immer. Ich bestätige Ihnen gern, dass seit der letzten Kommunalwahl Rüthen erstmalig dem Hochsauerlandkreis zugeordnet worden ist. Aber eine damals unvernünftige Entscheidung wird für uns nicht dadurch vernünftiger, dass sie heute so besteht.

Rolf Roßmäßler: Es war eben die Frage gestellt, inwieweit die Politik eingeschaltet ist: Das ist eine Verwaltungsstellungnahme. Ich darf ergänzen, dass wir die Stadt Minden noch einmal befragt haben. Dort hat sich der Verwaltungsvorstand mit der Frage beschäftigt und sich dem Vorschlag, den wir gemacht haben, angeschlossen.

Thomas Kuhlbusch: Für den Kreis Gütersloh darf ich darauf hinweisen, dass Herr Adenauer in der Funktion als Landesbeamter und als Leiter der Verwaltung schlussendlich natürlich die Möglichkeit hat, eine Stellungnahme abzugeben. Wir sind an der Stelle, weil die Kreiswahlleitung zukünftig auch beim Kreis Gütersloh liegt, zu einer Stellungnahme gekommen, und zwar schlicht und ergreifend aus fachlichen Gründen. Ich denke, mit der schriftlichen, aber auch mit der heutigen mündlichen Stellungnahme ist deutlich geworden, dass es rein um wahlfachliche Fragen geht, nicht um eine politische Wertung. Insofern sind die Fraktionen im Kreis Gütersloh informiert, aber nicht formell über Ältestenrat oder möglicherweise Kreisausschuss/Kreistag beteiligt worden.

Stephan Gatter (SPD): Ich wollte noch einmal einen Faden aufnehmen, der ganz am Anfang von Herrn Jostmeier gekommen ist. Da ist die Frage in den Raum gestellt worden: Wie verhalten sich jetzt die Gebietskörperschaften, die davon betroffen sind? Haben sie vor, unter Umständen rechtlich dagegen vorzugehen?

Deswegen habe ich eine Verständnisfrage, um das an dem Fall Köln deutlich zu machen. Inhaltlich möchte ich nichts dazu sagen. Sollte das Gesetz so durchkommen, dann, so hat der Kämmerer der Stadt Köln durch die Blume gesagt, könnte sich die Stadt Köln überlegen, dagegen vorzugehen, ob nicht irgendwelche Rechte der Stadt verletzt sind.

Meine Frage: Wer kann das dann festlegen? Legt das der Stadtvorstand fest, oder legt das der Rat der Stadt Köln fest? Im zweiten Fall werden Sie, das garantiere ich Ihnen, Probleme kriegen, nämlich Probleme mit Ihrer Koalition in Köln. Mehr will ich dazu nicht sagen. Aber die Frage ist wirklich ernst gemeint: Wer legt das fest? Wird das der Stadtvorstand machen oder der Rat der Stadt?

Professor Oebbecke sagte gerade, wenn ich ihn richtig verstanden habe, er sieht eigentlich nicht, dass dort Rechte einer Gebietskörperschaft verletzt werden, sondern höchstens, dass ein Wähler, ein Bürger des Landes sagen kann: Nein, das ---

(Herbert Reul [CDU]: Das ist noch leichter!)

- Herr Reul, darum geht es mir ja nicht. Mir geht es aber darum, dass in einer solchen Anhörung im Grunde genommen gesagt wird: Wir werden uns dann überlegen, den Rechtsweg einzuschlagen. Ich möchte einfach geklärt haben: Wie kommt die Entscheidung für diesen Rechtsweg zustande, und gibt es diese Möglichkeit überhaupt für die Kommune?

Peter-Michael Soénius: Zunächst einmal zur Richtigstellung! Ich habe nichts dergleichen gesagt. Das war einer meiner Vorredner oder Nachredner. Ich habe überhaupt nicht darauf hingewiesen, dass die Stadt Köln beabsichtigt, rechtliche Schritte einzuleiten.

Ich weise allerdings auch im Lichte der Äußerungen der hier beteiligten und befragten Rechtsprofessoren darauf hin, dass der Landtag ein Risiko eingeht, wenn er in Kenntnis dessen, was hier heute gesagt worden ist - und dabei beziehe ich mich ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Köln -, diese Wahlkreiseinteilung so belässt wie geplant. Ich kenne natürlich den politischen Hintergrund Ihrer Frage. Aber noch einmal: Es reicht völlig aus, dass Wahlberechtigte, Wahlbürger hiergegen vorgehen. Ich sehe angesichts dessen, was hier gesagt worden ist, schon eine gewisse Chance auf einen rechtlichen Erfolg, und darum geht es eigentlich. Wir wollen doch verhindern, dass die Wahl angefochten wird.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Noch einmal, um die rechtlichen Bindungen deutlich zu machen: Es geht doch bei der Entscheidung, die Sie hier zu treffen haben, darum, dass Sie gebunden sind an das Verfassungsrecht und gebunden sind an das vom Landtag selbst beschlossene Landeswahlgesetz.

Die Frage, ob irgendjemand Rechtsschutz nachsuchen kann und wie die Risiken sind, ist meiner Meinung nach eine eher sekundäre. Dazu kann man etwas sagen. Wie gesagt: Das Risiko kommunaler Verfassungsbeschwerden und dergleichen kann man wohl eher vernachlässigen. Dazu gibt es auch Rechtsprechung, etwa des Bundesverfassungsgerichts. Aber jeder, der dartun kann, das könne sich auf das Ergebnis auswirken haben, kann das im Wahlprüfverfahren machen. Das wird dann auch geprüft. Dafür gibt es Beispiele, dass das auch zu Ergebnissen geführt hat.

Deswegen liegt die Notwendigkeit der Orientierung an diesen Vorgaben damit deutlich auf dem Tisch.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Ich kann mir drei Vorbemerkungen nicht verkneifen. Dann habe ich aber auch noch eine konkrete Frage, weil das ja eine Besonderheit ist. - Erstens bin ich nicht Wahlkreisabgeordnete, und zweitens lernen wir im Zusammenhang mit der globalisierten Welt, dass nationale Grenzen immer weniger wichtig werden. Drittens bin ich trotzdem froh, obwohl das so schwierig ist, dass unser Land Nordrhein-Westfalen nicht wie in Amerika sozusagen auf dem Reißbrett entworfen ist, was die Sache ja etwas schwieriger macht.

Wenn ich die Diskussion hier richtig verstehe, dann ergeben sich doch zum Teil Begründungszusammenhänge, die von den Fachleuten und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften vorgetragen werden, die möglicherweise in sich eine Rolle spielen, die aber in sich natürlich auch unterschiedlich gewertet, gewichtet und dann wieder interpretiert werden können. Wir haben eben nicht 56 Städte und Gemeinden, die ungefähr in sich jeweils diese Kriterien einzeln erfüllen. Deswegen müssen wir doch auch Güterabwägung treffen.

Ich hatte mich aber auch gemeldet, weil Herr Westkämper hier hinsichtlich der Stadt Solingen, woher ich auch komme, das so in den Raum gestellt hat, als spräche das dafür, dass bloße Willkür gewaltet hätte.

Es lag ein ursprünglicher Vorschlag auf dem Tisch, der Teile von Solingen mit Remscheid oder aber andere Teile aus dem bergischen Städtedreieck dann wieder mit einem Kreis in Verbindung gebracht hätte. Dann hat man sich nach langen Beratungen - und ich hatte auch gedacht, mit Ihrer Zustimmung - dafür entschieden, dass man innerhalb des bergischen Städtedreiecks, wo es zum Beispiel auch eine Regionale gibt, die das Ganze verbindet und enger zusammenbringt, wo es eine Wirtschaftskooperation gibt, gesagt hat: Dann ist es legitim, um eine in sich für das bergische Städtedreieck relativ homogene Entscheidung zu treffen, eine Wahlkreisüberschneidung zwischen Wuppertal und Solingen zu machen. Auch der heutige Wahlkreis überschneidet Solingen und Wuppertal. Also ist das nicht etwa eine völlig sachfremde Entscheidung, die da getroffen worden ist. Das wollte ich einfach so nicht stehen lassen. Ich hatte auch den Eindruck, dass viele vor Ort begrüßt haben, dass es da eine Korrektur im Gegensatz zum vorherigen Vorschlag gegeben hat. Solingen hatte nie einen Landtagswahlkreis über die Stadt insgesamt hinweg.

Jetzt möchte ich in Bezug auf zwei oder drei Gebietskörperschaften nachfragen, weil diese Aachener Geschichte ein Einzelfall ist und man sich da natürlich mehrere Varianten überlegen kann. Da hätte ich gern von den beiden Professoren den Hinweis: Wenn es eine andere Entscheidungsmöglichkeit gibt, die aber möglicherweise auch andere Überschneidungen erfordert, ob es dann so ist, dass das anfechtbar ist.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Ich versuche das gerade herauszufinden. Beim Kreis Aachen haben wir im Grunde drei Vorschläge. Wir haben den Ausgangsvorschlag in dem ursprünglichen Gesetzentwurf. Wir haben das, was das Innenministerium mit der Vorlage 13/2329 vorgelegt hat. Dann haben wir gegenüber diesem eine Modifikation, die darin besteht, die Aachener Stadtbezirke in den Wahlkreis 4 und Stolberg aus dem Wahlkreis 4 in den Wahlkreis 2 zu legen.

Dazu ist zu sagen, dass wir dann keinen Wahlkreis mehr haben, der drei Gebietskörperschaften umfasst, dass wir dann aber zwei Wahlkreise haben, die zwei Gebietskörperschaften umfassen. Wir haben nach dem bisherigen Vorschlag, wenn ich auf die Wahlkreise 1 bis 4 sehe, drei, die jeweils eine Gebietskörperschaft umfassen, und einen, der drei umfasst. Nach dem modifizierten Vorschlag haben wir die Situation, dass wir zwei haben, die eine Gebietskörperschaft betreffen, und zwei, die zwei betreffen. Ich kann da unter diesem Kriterium, dass die Grenzen von Gebietskörperschaften beachtet werden, nicht einen ganz großen Vorteil erkennen.

Dann wäre die Abweichung gegenüber der Einwohnerzahl größer, weil Stolberg nach dem, was ich hier sehe, einwohnerstärker ist. Wir kriegen also eine etwas höhere Abweichung.

Ich will nicht sagen, dass der Alternativvorschlag, der vom Kreis Euskirchen gemacht wird, verfassungswidrig wäre. Aber ich vermag nicht zu erkennen, dass er verfassungsnäher ist als etwa der Alternativvorschlag des Innenministeriums. Ich würde bei beiden Vorschlägen das Risiko, dass man damit hinterher vor Gericht unterliegt, für extrem ge-

ring halten. Aber jedenfalls vermag ich nicht zu erkennen, dass der Vorschlag besser ist als der Vorschlag, den das Innenministerium in der Modifikation gemacht hat. Das zum Kreis Aachen!

Prof. Dr. Martin Beckmann: Wir sollten uns eigentlich an die Vorgaben halten, die wir uns vorher selbst gesetzt haben. Ich jedenfalls halte mich daran. - Den Vorschlag des Kreises Euskirchen, den ich eben gehört habe, der mir plausibel zu sein scheint, kann ich, ehrlich gesagt, nicht seriös bewerten und ins Verhältnis setzen. Sehen Sie es hier einmal quasi als Dritten an. Setzen Sie sich zusammen und vergleichen diese Kriterien: So weit kann man gehen; das kann man als Jurist sagen. Wenn man dann unter Vergleich dieser Kriterien zu dem Ergebnis kommt, das sei die bessere Lösung, dann machen Sie die Lösung.

Das hat eben auch etwas mit Bürgerbetroffenheit und mit Wahlgleichheit für Bürger zu tun und weniger mit Chancengleichheit für Parteien. Das muss man auch einmal klar sagen. Aber hier jetzt zu sagen, das sei das Bessere oder das Schlechtere, das kann man nicht wirklich tun. Man muss es auch im Vergleich zu allen anderen betroffenen Wahlkreisen sehen. Das heißt nicht, dass ich sagen würde, es bleibt am Ende nach dem Motto offen: Wenn es Alternativen gibt und die eine genauso gut ist wie die andere, dann wählen wir doch irgendeine. Das wird schon durchgehen. Am Ende kommt es schon darauf an, ob man feststellen kann: Es gibt die vorzugswürdige Variante.

Ich hatte den Eindruck, dass sich die verschiedenen Vorschläge, die hier kamen, durchaus plausibel anhörten. Das war ja auch die Meinung von Herrn Oebbecke. Insofern meine ich, es gebe Veranlassung, dass sich die Beteiligten noch einmal zusammensetzen und prüfen: Ist das eine vernünftige Lösung oder nicht? So einfach ist das für mich als nicht parteipolitisch gebundenen Menschen.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Mir ging es darum, ob das Kriterium "drei Gebietskörperschaften" allein ein sehr hoch anzusetzendes wäre. Dass Sie das hier nicht schiedsrichtermäßig entscheiden können, ist mir klar!

Prof. Dr. Martin Beckmann: Auch dazu gibt es im Gesetz keine Vorgabe, die sagt: Bei drei Gebietskörperschaften ist es schlimmer als bei vier oder wie auch immer. Aber ich meinte eben gehört zu haben, dass der Vertreter vor Ort sagte, dass man Überschneidungen zwischen diesen beiden Landkreisen, also Kreis Aachen und Kreis Euskirchen, wegen der Vergleichbarkeit eher akzeptieren könnte als diese Dreierkombination. Das könnte ein Argument sein.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke: Bei solchen Fragen wie hier kommt es sehr stark auf die Begründung an. Mein Vorschlag wäre: Schreiben Sie für jeden Wahlkreis auf, welches die Gründe sind, die dazu geführt haben. Überprüfen Sie, ob die Gründe plausibel sind. Das reicht aus: plausibel, nicht zwingend. Wenn das Gründe sind, die man öffentlich vortragen kann, ohne rot zu werden, dann ist die Sache in Ordnung.

(Heiterkeit)

Dr. Ingo Wolf (FDP): Mit fortschreitender Sitzungszeit wird wohl langsam deutlicher, was hinter der ganzen Wahlkreiseinteilung steht. Frau Kollegin Löhrmann, es ist absolut abenteuerlich, die beiden Herren für eine spätere verfassungsgerichtliche Entscheidung verhaften zu wollen. Es ist klar, dass es absolut unmöglich ist vorherzusagen, was hinterher entschieden wird.

Ich beziehe mich einmal auf das, was auch von Köln, von Herrn Soénius, angedeutet worden ist. Es ist schon wichtig, dass man die Kriterien, die wir hier auch noch einmal gehört haben, ernst nimmt und wichtet. Das ist ja auch das, was diese Anhörung bringen soll. Es ist doch klar, dass auch andere Interessen dahinter stehen. Aber es ist wichtig, dass wir diese Dinge beim Namen nennen.

Ich möchte noch einmal einen Fall herausnehmen, nicht, weil ich persönlich so furchtbar davon betroffen bin. Wir haben ja insofern, Frau Löhrmann, ein etwas übereinstimmendes Schicksal, als wir nicht zwingend die Direktwahlkreise gewinnen werden. Aber wir können ja mal daran arbeiten.

(Heiterkeit)

Dass Herr Professor Oebbecke da ein wenig zögerlich herangeht, verstehe ich. Aber wenn es der einzige Fall im ganzen Lande ist, für den man drei Gebietskörperschaften braucht, dann hat das natürlich schon einen gewissen Beigeschmack. Es sind ja gerade auch Beispiele genannt worden, wie man es relativ verträglich lösen kann. Ich hatte einmal Heinsberg ins Spiel gebracht, nur einfach um das Denken zu erweitern. Wenn es also möglich wäre, es unter den beteiligten drei Gebietskörperschaften so zu machen, dass nur zwei betroffen sind, hielte ich im Unterschied zu Professor Oebbecke das schon für ein vorzugswürdiges Kriterium.

Man kann natürlich auch anderes für richtig halten. Aber ebenso, wie mir die Kölner Argumentation aus alter lokaler Betroffenheit durchaus einleuchtet, weil ich aus Köln komme, kann man ja noch einmal darüber nachdenken, ob es wirklich nicht auch unter den weiter gehenden politischen Aspekten hinnehmbar ist, aber letztendlich vor allen Dingen vernünftiger begründbar ist.

Je stärker man in die Sache einsteigt, umso bösgläubiger sind alle Beteiligten. Hinterher kann aber keiner sagen, wir hätten es nicht gewusst, was vorgetragen worden ist, gerade wenn es auch in den mündlichen Stellungnahmen so erläutert worden ist.

Ich halte das für sehr bedenkenswert und möchte das auch für die Fälle aus dem westfälischen Bereich sagen, die ich lokal nicht so gut nachvollziehen kann. Aber wenn es sich denn regeln lässt und es eine größere Verträglichkeit gibt und es dann wirklich nur um 1.000 Menschen links oder rechts geht oder wenn man sieht, dass man in einem anderen Kreis landet, zu dem man nicht gehört, habe ich großes Verständnis dafür, dass man versucht, noch Änderungen herbeizuführen. Da sind sicherlich mit der Zeit auch politisch-soziologische Zusammenhänge gewachsen. Vielleicht kann man ja doch noch etwas hinkriegen.

Wir sind jedenfalls dafür, dass diese Stellungnahmen, die heute vorgetragen worden sind, ernsthaft in die Beratungen eingeführt werden. Vielleicht kann man ja im Obleutegespräch noch irgendetwas diskutieren.

Stellv. Vorsitzender Dr. Hans-Ulrich Klose: Gibt es weitere Wortmeldungen? - Zu meiner Überraschung nicht. Meine Damen und Herren, dann sind wir am Ende der heutigen Diskussion. Ich darf mich bei allen Sachverständigen bedanken, bei den Ortskundigen ebenso wie bei den Vertretern der Wissenschaft, die uns hier einige Maßstäbe aufgezeigt haben, die bei der Entscheidung sinnvollerweise zu beachten sind. Ich erinnere vor allen Dingen daran, dieses Schema aufzubauen, bei dem nachher die Gesichtsfarbe noch eine Rolle spielte.

(Heiterkeit)

Ich darf mit herzlichem Dank die Sitzung schließen.

gez. Dr. Hans-Ulrich Klose

Stellv. Vorsitzender

ba/15.12.2003/16.12.2003

212